

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/

C 346 20,



e346.20



Harbard College Library

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard
University for "the purchase of Greek and Latin
books (the ancient classics) or of Arabic
books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or
Arabic books." (Will,
dated 1880.)

Received 29 July, 1889.

Die

Cistercienser in Dargun

von 1172 bis 1300.

Ein Beitrag zur meklenburg-pommerschen Colonisationsgeschichte.

Der philosophischen Facultät der Universität Rostock zur Erlangung der Doctorwürde vorgelegt

von

Albert Wiese.



Druck der C. Waltenberg'schen Bathsbuchdruckerei 1888. C346,20



Constantins fund.

Der Gemeinde Dargun zugeeignet.

Disposition.

- I. Die doppelte Gründung des Klosters.
 - A. Einleitendes. Anlass zur Stiftung.
 - B. Die erste (dänische) Gründung und Bewidmung.
 - C. Der Verfall der ersten Gründung, Neubesetzung durch Doberan, der Schwerin-Kamminer Sprengelstreit.
- II. Der Umfang des klösterlichen Besitzes innerhalb der meklenburgischen und pommerschen Landestheile. Voran: die politischen Grenzen dieser Theile während des 13. Jahrhunderts.
 - A. Besitz um Dargun.
 - B. " im nordöstlichen Meklenburg zwischen Recknitz und Trebel.
 - C. " in den Ländern Malchin und Stavenhagen.
 - D. " im Lande Hart.
 - E. " im südwestl. Stargard (im Lande Turne).
 - F. " in Vorpommern südlich der Peene.
 - G. " im nördlichen Vorpommern.
 - H. " in Hinterpommern (im Stiftsland Kammin).
- III. Freiheiten und Rechte der Klostergüter.
- IV. Verwaltung und Einkünfte.
- V. Kirchliche Ordnung. Gründung des Tochterklosters Bukow.
- VI. Aeussere Geschichte: Beziehungen zu weltlichen und geistlichen Gewalten, nachbarlicher Verkehr mit Klöstern und Städten.
- VII. Das Klostergebäude und seine Bewohner.

Das Jahr 1170 verzeichnet den Wendepunkt in der Entwicklung des Ordens nach der Regel von Cisterz. Ursprünglich eine Verjüngung der Benedictiner, ausgezeichnet durch eine strenge Askese und eine vortreffliche Organisation, treten die Schüler des heiligen Bernhard jetzt als Träger christlicher Mission und deutscher Cultur in den eben unterworfenen Wendenlanden auf. Es galt, das, was das Schwert errungen, in friedlicher Arbeit nochmals zu erobern. Mit staunenswerther Energie geht man an die Aufgabe; innerhalb eines einzigen Jahrzehnts ist der Rand der Ostsee von Doberan bis Oliva mit 5 Klöstern besetzt. An den theuren Namen Bischof Berno's, des Mönchs von Amelungsborn, knüpft sich für Meklenburg die Vollendung des Missionswerkes; durch seinen rastlosen Eifer erstanden Doberan und Dargun.

I. Die doppelte Gründung des Klosters.

A. Einleitendes. Anlass zur Stiftung.

Folgende Momente vereinigen sich, um die Geschichte der Darguner Abtei für die Forschung besonders anziehend und fruchtbar zu machen: Die Lage des Ortes an der lange umstrittenen Mark von Pommern und Meklenburg, die doppelte Gründung von Dänemark und Doberan aus, jener Kammin-Schweriner Sprengelstreit um die östlichen Grenzstriche unseres Landes, endlich das Erstehen des Klosters inmitten einer Landschaft, die vor allen meklenburgischen Wenden dem Christenthum am hartnäckigsten widerstand. Alle diese Umstände erheischen reges Interesse und sichern, da sie politische, kirchliche und culturelle Beziehungen zugleich begreifen, der Geschichte Darguns ihre Bedeutung.

Circipanien, 1) einer der 4 Gaue der Wilzen, breitete sich vom Trebelmoor südwestwärts zwischen der Recknitz und Peene bis zur Nebel und über dieselbe hinweg Adam von Bremen²) berichtet uns von der ersten so erfolgreichen Mission des zehnten Jahrhunderts, dass von den 18 Bezirken der Oldenburgischen Diöcese alle bekehrt gewesen seien bis auf 3, unter denen Wigger³) mit gutem Grund die 3 Burgbezirke der Circipaner versteht. Selbst Gottschalk, der Herr des ganzen Obotritenlandes, unterwarf sie nur zeitweise,4) und ebenso vorübergehend war die Bezwingung ihres Fürsten Dumar durch den Sachsenherzog Lothar auf einem Zuge gegen Rügen.5) Erst unter Niklot erscheint dieses Gebiet als dem Obotritenreiche botmässig und blieb auch nach dem Siege Heinrichs des Löwen bei Pribislav.6) Gerade dieser östliche Winkel wurde für ihn der Zufluchtsort, hier fand 1164 die Entscheidungsschlacht bei Verchen statt.

In den nun folgenden Wirren gelang es den pommerschen Fürsten, die östlichen Grenzstriche von Meklenburg loszureissen. Der grösste Theil Circipaniens gelangte in ihren Besitz. Pribislav vermochte nicht, bei der Ohnmacht seines durch die Kriegsnoth arg zerrütteten und zudem um die Grafschaft Schwerin verkleinerten Landes, diesen Uebergriffen zu wehren.

Inzwischen war der unermüdliche Bischof Berno eifrig bemüht gewesen, das Christenthum auch in den Osten unseres Landes zu tragen. Eine Urkunde Kaiser Friedrich Barbarossas vom Jahre 1170 meldet uns, dass er unerschrocken bis Demmin vorgedrungen sei. Dies ist

¹⁾ Der folgenden Uebersicht liegt Wigger's Arbeit über »Bischof Berno und Mecklenburg zu dessen Zeit« (Jahrb. für mekl. Gesch. 28, 1863) zu Grunde.

²⁾ II, 24.

³⁾ a. a. O. S. 11.

⁴⁾ Adam III, 22; Helmold I, 21.

⁵⁾ Annal. Corb. ad an. 1114, Helmold I, 38.

⁶⁾ Helmold I, 92.

nach Wigger¹) kurz nach 1160 geschehen. Aber 1164 fehlt der Gau der Circipaner noch unter den zur Leistung der bischöflichen Abgaben herangezogenen Distrikten.2) Zwar wird 1170 der Schweriner Sprengel in einer Ausdehnung bis zur Peene bestätigt, von einer Bekehrung der widerstrebenden Bevölkerung hören wir aber nichts; diese konnte vielmehr auch nach der Niederwerfung bei Verchen in ihrem Götzencult verharren, da man zunächst sein Augenmerk auf die Eroberung von Rügen richtete, um durch Zerstörung des Swantewittempels das Heidenthum an der Wurzel zu treffen. Ja, als dies den verbündeten Dänen und Wendenfürsten, als Vasallen Heinrichs des Löwen, gelungen war, erhoben sich, da König Waldemar den Besitz der ganzen Insel für sich in Anspruch nahm, unter den Bundesgenossen selbst die heftigsten Kämpfe, in welchen die Wenden die dänischen Küsten auf das Furchtbarste verheerten.

In diesem Kriege war es, als der König von Rügen aus einen Streifzug nach Circipanien machte (Sommer 1171). Neben den kurzen Notizen in der Knytlinga-Sage³) und Helmolds⁴) haben wir über diesen einen ausführlicheren Bericht des Saxo Grammaticus.⁵) Unter grossen Mühen überwanden die Dänen das Trebelmoor, zogen durch unermessliche Wälder und eroberten eine in einem See gelegene Burg, in welcher Otimar Burgherr war. Die Männer wurden getödtet, die Weiber gefangen fortgeführt. Otimar selbst fand Gnade vor Waldemar und wurde unversehrt entlassen. Soweit Saxo. Schon Wigger⁶) hatte vermuthet, dass diese Burg auf der »Borgwallinsel« im Teterower See zu suchen sei. Diesen Gedanken nimmt

¹⁾ a. a. O. S. 160.

²⁾ Helmold I, 87.

³⁾ Cap. 124 zum Jahre 1171.

⁴⁾ II, 13.

⁵⁾ Saxo Grammaticus ed. Velschow P. I, Vol. II p. 883-886.

⁶⁾ Mekl. Annalen S. 126. 127.

Lisch¹) auf und knüpft folgende weitere Conjecturen daran. Otimar ist keine wendische Namensform, wahrscheinlich ist der Name vom dänischen Berichterstatter nicht richtig wiedergegeben und »Chotimar« zu schreiben. Chotimar aber ist, wie wir unten sehen werden, einer von den drei wendischen Edlen, den Brüdern Miregrav, Chotimar oder Kotimar und Monik, welche für die junge Stiftung Dargun 1172 und 1173 den ersten Grundbesitz hergaben. Das Mutterkloster Darguns aber war das dänische Esrom. So war es auch nach Lisch das Versprechen, Christ zu werden und im Verein mit seinen Brüdern dänischen Mönchen eine Klostergründung zu verstatten, welches dem Kotimar das Leben rettete³)

Es ist klar, dass die Errichtung der Abtei mit dem circipanischen Kriegszuge Waldemars in engster Verbindung steht; zwischen diesem und dem Gründungstage liegt nur der Zeitraum eines Jahres. Was aber den von Lisch statuirten Zusammenhang mit der Eroberung der Kotimar'schen Burg anlangt, so will ich ein entgegenstehendes Bedenken nicht unterdrücken. Dieses ergiebt sich mir nicht nur aus der 3 Meilen weiten Entfernung Darguns von Teterow, sondern auch in Uebereinstimmung damit daher, dass der Convent erst verhältnissmässig spät Grundbesitz bei dieser Stadt erwarb3.) Quandt4) und Barthold⁵) nehmen an, die Dänen trafen die Burg des Otimar erst auf ihrem Rückzuge, und finden diese in dem Fischergehöft Borgwall im sogen. Borgwall- oder Penniner See (zw. Stralsund und Richtenberg).

¹⁾ Jahrb. 26, S. 181-195.

²⁾ Wenn Lisch weitergehend die Moltke als die Nachkommen dieses Chotimar vermuthet, der in der Taufe den Namen des D\u00e4nenk\u00f6nigs empfangen habe, ein Name, der hinwiederum den Moltkes eigenth\u00fcmlich sei, so wird diese Ansicht durch nichts gest\u00fcttzt (vgl. Mekl. U.-B. Personenregister 1V und XI unter >Moltke>).

⁸⁾ Im Jahre 1240.

⁴⁾ Baltische Studien X, 2 S. 162.

⁵⁾ Geschichte von Pommern und Rügen II, 223.

Bei dieser Stiftung von Dänemark aus ging das kirchliche Interesse mit dem politischen Hand in Hand. Jenes war vertreten durch den streitbaren Bischof Absalon, welcher den Heereszug mitmachte, dieses durch Waldemar und seine Grossen. Man wollte nicht nur der dänischen Nationalkirche, die schon durch die Einverleibung halb Rügens in den Ronskilder Sprengel mit einem Fusse in den Wendenlanden stand, ein neues Arbeitsfeld für ihre Thätigkeit und steigenden Einfluss verschaffen, die Lage des Klosters an der Mark von Pommern und Meklenburg sollte namentlich auch für politische Zwecke den dänischen Herrschern eine Gewähr bieten, daher die Gründung in unmittelbarer Nähe der «via regia«, welche von Lage nach Lüchow mit Fortsetzung über Dargun bis Demmin führte.¹)

B. Die erste Gründung und Bewidmung.

Voran ein Wort über die Bedeutung des Namens. Von offenbaren Schreibfehlern abgesehen, begegnen in den Urkunden die Formen: Dargon, Dargun, Darghun, Dagum.²) Als älteste giebt sich Dargon zu erkennen,³) so ist der Name auch in die Ordensacten eingetragen.⁴) Frühzeitig hat die Länge der Endsilbe das Eindringen des h bewirkt: Darghun. Dagum, welches sich in einer dänischen Quelle findet,⁵) wird aus der dänischen Aussprache erklärt.

M. U.-B. I, 223 uiam regiam, que ducit de Luchowe in Lauena (Lage). I, 111 uiam, que per se de Dimin uiantes deducit ad Dargon et Lucho, vgl. Jahrb. 10, 389.

²⁾ Die übrigen (sprachlich unbedeutenden) Veränderungen des Wortes s. bei Janauschek: Orig. Cisterc. tom I pag. 165.

³⁾ Urk. I, 111. 114. 125, die Bestätigungsurkunden (I, 247. 604) dieser ersten, welche den Wortlaut genau wiedergeben, bieten schon Dargun, vgl. Wigoni (I, 125) bald Wigun genannt (I, 226), heute Wagun.

⁴⁾ Vgl. A. Manrique: Cisterciensium seu verius ecclesiaticorum annalium a condito Cistercio, tom. II (Lugd. 1642) in Urk. I, 105 u. den Kapitelspruch zu Gunsten Doberans v. J. 1258 (Urk. II, 812.).

⁵⁾ Urk. I, 104: Chronol. rer. memorab. bei Langebek: Scr. rer. Dan. II, p. 523: Conventus mittitur de Esrom in Dagum, daselbst:

Wir stehen zunächst vor der Frage: Sollen wir das Wort auf Grund des Deutschen oder des Slavischen interpretiren? Ist die alte Burg eine wendische oder schon eine deutsche Anlage? Freilich existirt im Schwedischen torg (dän. torv) als »Markt«. Aber um diese, auch von mir angenommene Deutung als »Marktflecken«¹) zu statuiren, bedarf es nicht des Zurückgehens auf das Skandinavische, denn auch russ. torg, poln. targ heisst »Markt«. Es liegt also eine gemeinsame indogermanische Wurzel vor. Wir werden bald sehen, dass der alten Burg eine ganze Reihe von Dörfern untergeben waren, für welche sie, hart an der via regia emporragend, die nächste Verkehrsstation war, wo die Bewohner ihre Waaren absetzten. Wird diese Annahme schon gestützt durch das häufige Vorkommen des Stammes »darg« und seiner Ablautungen bei Ortschaften, in denen nachweislich früher Slaven gesessen haben, so kommen für die Umgebung von Dargun selbst einige Namen hinzu, die den Stamm in der Zusammensetzung zeigen und dadurch auf ein solches Verhältniss hinweisen: Vincedargo, Putdargoniz (= unterhalb Dargun), Szobedarg,2) Dargebant (das heutige Darbein).3) Betrachtet man ferner die übrigen Namen der Umgegend, so erscheinen sie fast sämmtlich als slavischen Ursprungs; die wenigen deutschen haben wie Lehnenhof (etwa an der Stelle des alten Cantome, Canthen) und Brudersdorf (Dobimuisle) erst später eine deutsche Benennung erhalten, oder sind später entstanden.

Andere Deutungen auf Grund des Slavischen. Kosegarten⁴) und Kühnel⁵) sind auf das Gesetz der metathesis cum liquida zurückgegangen. Ersterer leitet das Wort

I, 278: Dargum, vgl. Oeff. Anz. für die Aemter Dargun u. s. w. 1872, Nr. 2.

¹⁾ So: von Hammerstein: Jahrb. 36, S. 109.

²⁾ Urk. I, 125.

⁸⁾ Urk. I, 522 und sonst.

⁴⁾ Cod. Pom. dipl. I, 88. 295.

⁵⁾ s. Referat über einen Vortrag Rost. Ztg. 1879 15. Febr.

her von poln. drogi (= theuer), böhm. drahi, Drahon sei böhmischer Mannesname, welchem das pomm. Dargon ganz entspräche, indem das böhmische h bei den norddeutschen Wenden in g übergehe. Kühnel interpretirt: drago Thal, daher Dargun, Dragun, später:¹) Ort des Dargon. Freilich ist die Vertauschung der muta mit der liquida äusserst häufig, ja das Dorf Draguhn bei Gadebusch wird abwechselnd auch Dargun genannt,²) aber diese Umstellung, dem Volksmunde auch heute noch geläufig, kommt urkundlich bei unserem Flecken niemals vor, würde auch die Richtigkeit der von mir vertretenen Deutung eben wegen ihrer Häufigkeit in nichts abschwächen. Einen Personenamen aber zu Grunde zu legen, verbieten die oben aufgeführten Zusammensetzungen des Wortes.

Dargun empfing seine Colonisten aus Esrom, der fünf Meilen nördlich von Kopenhagen gelegenen Abtei. Uebereinstimmend bieten die Nachrichten das Jahr 1172 als den Zeitpunkt der Entstehung, die Cistercienserannalen geben auch den Stiftungstag, den 25. Juni (damals ein Sonntag).³) Dieser Tag war von Bedeutung durch die zwei Jahre zuvor erfolgte Canonisation des Dänenkönigs Knud Laward, die sein Sohn Waldemar unter grossen Feierlichkeiten hatte vollziehen lassen.⁴) Beredet wurde die Stiftung gewiss bereits bei der Weihe des Schweriner Doms am 9. September 1171, zu welcher auch Fürst Kasimar von Demmin erschienen war, dem Dargun vorzüglich seine Bewidmung verdankt.

Die Einweihung verzögerte sich noch $1^1/_2$ Jahr, was uns auf manche Schwierigkeiten führt, denen die Brüder

¹⁾ Jahrb. 46 S. 38.

²⁾ Urk. I, Nr. 375 S. 370.

³⁾ Manrique p. 536 vgl. Hamsfort hei Langebek I, 278: >1172 Coenobium Dargum, in Hildam translatum, extrui coeptum VII kalend. Julii«. Die Nachrichten sind zusammengestellt: Urk. I, 104. IV, 2655.

⁴⁾ So Wigger a. a. O. S. 179, Anm. 1 gegen Usinger: »Die d\u00e4n. Annalen und Chroniken S. 29«, der f\u00fcr den 26. Mai eintritt.

bei ihrem Erscheinen in dem noch völlig heidnischen Lande ausgesetzt waren. Wir erhalten über die Feier einen etwas ausführlicheren Bericht durch Bischof Berno, der auf Ersuchen der Mönche die in seiner Gegenwart vollzogene Bewidmung bestätigt.¹) Diese fand am 30. Nov. 1173 statt. Auch dieser Tag ist mit Absicht gewählt: an ihm wurde ein hohes Fest der Fortuna (vermuthlich der Siwa) begangen,²) an dessen Stelle so eine christliche Gedenkfeier trat. Mit Recht bemerkt von Hammerstein,³) dass die Marktflecken zugleich Cultusstätten waren, und in der That gewährt die Höhe, auf der sich die Röcknitzer Kirche erhebt, ganz das Aussehen, als wenn auf ihr ein wendisches Heiligthum gestanden hat, welches dann sofort nach der Ankunft der dänischen Colonen durch das Kreuz verdrängt wurde.⁴)

Ausser Berno waren von Clerikern Walbert, der Abt des Mutterklosters Esrom, sowie die Präpositi vom Usedomschen Kloster Grobe und von Stolp (bei Anklam) zu der Consecration der kleinen Klosterkapelle, die der Maria geweiht wurde, erschienen; von Laien nahmen an der Feier Theil: Kasimar, seine Barone Dirsico, die Brüder Miregrav, Monik, Kotimar und andere. Von der Kapelle wird ausdrücklich versichert, dass sie das erste Gotteshaus in Circipanien war, weshalb ihr eine besondere Verehrung zu zollen sei. 5)

Hier fand die officielle fürstliche Ueberweisung des durch die Vasallen Miregrav und seine Brüder bei der

Urk. I, 111. Ausgestellt wurde diese Urkunde erst nach dem 15. August 1176. S. die Note der Herausgeber.

²⁾ Wigger a. a. O. S. 37, Anm. 2.

³⁾ Jahrb. 36, S. 109.

⁴⁾ Berno nennt Urk. I, 125 schon die Kirche zu Röcknitz. Das Document fällt wahrscheinl. ins Jahr 1178. s. u. S. 18 Anm. 1.

⁵⁾ Damit wird oie Angabe des Latomus: Anno milleno centeno quadragesimo nono Post partum Christi tu Dargun facta fuisti, welche Lisch (Jahrb. 26, S. 194) noch gelten lässt, hinfällig, vgl. zu Urk. I, 104 und Wigger a. a. O. S. 245 Ann. 2.

Stiftung geschenkten Grundbesitzes statt.¹) Dieses erste Klosterterritorium lag zu beiden Seiten der Röcknitz, eines Nebenflusses der Peene (der See ist erst später in nicht mehr bestimmbarer Zeit aufgestaut) und erstreckte sich zwischen den Grenzpunkten: Ruthnikbach (heute Rüting), Kützerbach (bei Kützerhof), Peene, Levin und Neu-Bauhof.²) Die Mühle, welche genannt wird, wird schon von den Mönchen errichtet sein.

Kasimar selbst schenkte eine jährliche Rente von 10 Mk. aus der Zollstelle zu Lüchow, von denen 5 Mk. am Johannis-, 5 am Michaelistage zu zahlen sind,³) zwei Salzpfannen in Kolberg, die zweite Hälfte des Fischfangs auf der Oberpenne, nachdem er die erste Hälfte früher, vermuthlich bei der Gründung, verliehen hatte, und den vierten Theil einer Salzquelle im Lande Tollense. Auch die beiden Dörfer »Kuzize« (Kützerhof) wurden damals von ihm geschenkt,⁴) und zwar unter Befreiung ihrer Einwohner von allen Leistungen an den Fürsten und seine Barone. Berno selbst fügt aus seine kleinen und geringen Einkünften, wie er betont, eine jährliche Gabe von 7 Mark Pf. hinzu.

Zum Theil als Ergänzung, zum Theil als Wiederholung dieser Angaben, zum Theil endlich als eine baldigst erfolgte Erweiterung des bei der Weihe stipulirten Besitzes haben wir den Inhalt einer Urkunde aus dem

¹) Aus den Confirmationen des älteren und jüngeren Kasimar (Urk. I, 114 und 247) geht hervor, dass ausser diesen noch andere Edle zu diesem Besitz beisteuerten, unter denen Bandeche, Rochyllus (der Gründer der Leviner Kirche [Urk. II, 799] Kastellan zu Demmin) und Ratislav (von Schorrentin) namentlich aufgeführt werden.

²⁾ Die Angaben der Grenzen dieser, wie der gleich zu besprechenden Kasimarschen Schenkung schöpfen aus den Localuntersuchungen des Landdrosten von Pressentin (Oeff. Anz. für die Aemter Dargun u. s. w. 1862, Nr. 4 ff.). Die Grenzbestimmung ist im Einzelnen nicht überall möglich, da man die Richtung der via regia, auf welche die Beschreibung öfters Rücksicht nimmt, nicht genau kennt.

³⁾ Urk. I, 114.

⁴⁾ Dies erhellt aus Urk. I, 114 S. 113 u.

folgenden Jahre anzusehen.1) Klempin2) hat gegen die Echtheit dieses Schenkungsberichtes eine Menge Bedenken vorgebracht. Ausgehend von der richtigen Bemerkung, dass Urk. 114 wie auch 111 wegen der Worte: Helwicus de Stolp tunc quidem adhuc prepositus erst nach dem 15. August 1176, wo dessen Einführung als Abt statt hatte, ausgestellt sind, ficht er zunächst die Jahreszahl der Verhandlungen (1174) an, indem er beide Schenkungen zu gleicher Zeit, nämlich am Tage der Consecration der Klostercapelle geschehen lässt. Ist aber die Anführung von zwei verschiedenen Zeugenreihen, welche Urk. 114 zeigt, schon an und für sich auffällig, so lässt eine genaue Betrachtung des Inhalts keinen Zweifel darüber obwalten, dass die in ihr gemeldeten Verleihungen unter einander als zeitlich verschieden aufzufassen sind. Der Fürst beschreibt zuerst (I) die Grenzen seiner eigenen Besitzschenkung und nennt die Zeugen dieses Actes, er verheisst sodann (II) die Freiheit der Ansiedelung, das Patronatsrecht, die Befugniss eine Taberne zu errichten, die Immunität der Colonen, die Hälfte des Fischfangs auf der Oberpeene und den vierten Theil der Salzquelle im Tollenserlande, er trennt hiervon (III) den Zeitpunkt der Altarweihe (In consecratione uero altaris), bei welcher Gelegenheit er 10 Mk. aus der Taberne in Lüchow, die andere Hälfte des Fischfangs auf der Oberpeene, zwei Salzpfannen in Colberg und die beiden Dörfer Kuzize gegeben habe, und fügt auch hier die Zeugenreihe hinzu, er stimmt endlich (IV) der Miregravschen Schenkung zu.

Es ist unmöglich, die meisten der einzelnen Verleihungen zeitlich genau zu fixiren, wie denn in 111 die Ueberweisung des Tollenser Salzbrunnens als bei der Weihe erfolgt angegeben wird, während 114 ihn vor derselben aufführt (in Theil II). Alle Dotationen fallen zwischen 1172 uud 1174. Nur von der ersten Hälfte des Fischfangs ist klar, dass sie vor dem 30. Novbr. 1173

¹⁾ Urk. I, 114.

²⁾ Pomm. Urkundenbuch Bd. I S. 36-38.

gegeben wurde, wie der Wortlaut von 111 lehrt: dum altare — consecraremus — offeret (Kazimarus) — dimidietatem capture piscium quam habuit in prima parte Pene fluminis, nam aliam dimidietatem supradictis fratribus antea in perpetuum donauerat. Als den Bericht Bernos ergänzend ist auch die Nennung der beiden Dörfer Kuzize anzusehen, und für diese ergänzende Bestimmung der Urkunde spricht der Umstand, dass dem Schreiber der einen Charte von 114, welche in zwei Exemplaren vorliegt, die Charte von 111 zur Einsicht stand, deren Schriftzüge er genau nachzuahmen bestrebt war.¹)

Von den übrigen Angaben ist die Gebietsschenkung Kasimars (I) sicher nach der Einweihung anzusetzen, da sonst Berno gewiss auf sie Bezug genommen haben würde, sie ist aber anderseits sehr bald darauf geschehen, da auch der Schweriner Bischof und der Abt Walbert von Esrom sich als Zeugen finden, beides Männer, die, der Eine als Vertreter des Mutterklosters, der Andere als Haupt der Diöcese, in ihrem Interesse für das Gedeihen der jungen Stiftung noch eine Zeit lang bei den Brüdern verweilt haben werden, während die Präpositi von Stolp und Grobe in der Zeugenreihe bereits fehlen. Demnach rücke ich in Uebereinstimmung mit der Datirung des Schriftstücks den Vorgang in den Beginn des Jahres 1174. Eine Priorität desselben vor der Miregravschen Schenkung ist schon deshalb ausgeschlossen, weil doch zunächst der »locus Dargon« selbst, den diese umfasst, den Brüdern zu Theil werden musste.

In der That erscheint die fürstliche Dotation als eine Erweiterung in nordwestlicher Richtung. Die Grenze wird jetzt bis in die Gegend von Lehnenhof, Fürstenhof Damm vorgeschoben und schloss die Burg Kalen mit dem See ein. Die Grenzbeschreibung steckt voll von wendischen Namen, ein Beweis, dass die Gegend noch völlig heidnisch war. Kein Ort kann deutsch benannt

¹⁾ Klempin a. a. 0.

werden: man hilft sich mit Wendungen wie quod slavice dicitur u. dergl.1). Sümpfe, Wald und fliessendes Wasser sind in Fülle vorhanden. Auf diesem Terrain, welches also noch völlig der Cultur erschlossen werden musste, dürfen, so bestimmt der Fürst weiter, die Mönche Leute allerlei Volks, Deutsche, Dänen und Slaven ansiedeln, denen die Ausübung jeglichen Gewerbes verstattet wird. Diese Bestimmung entsprang offenbar der wohlwollenden Absicht, Wenden und Deutsche zu versöhnen, wie zugleich dem Respekt gegen den dänischen Herrscher.2) Die Erlaubniss Slaven zu berufen, wird auch sonst bei Gebietsüberweisungen pommerschen Territoriums an die Abtei erwähnt, sie erwiesen sich indes zu dem Werke der Colonisation in der Regel wenig geeignet.3) Alle Ansiedler befreit der Fürst im Voraus von sämmtlichen Leistungen an ihn und seine Barone, insbesondere von dem bei den Wenden üblichen Burg- und Brückenwerk und der Heeresfolge. »Sie sollen Niemandem dienen ausser Gott und dem Kloster.«

Auch eine »taberna« wird erlaubt, sei es in slavischer oder deutscher oder dänischer Einrichtung. Wir haben darunter einen Krug zu verstehen, aus welchem der Fürst eine Pacht für Schenkgerechtigkeit bezog, und der zugleich als Steuerhebestelle diente.

Endlich wird dem Abte zwecks Pflege der Seelsorge die Befugniss eingeräumt, in den geschenkten Ländereien Pfarrsprengel zu errichten und Prediger einzusetzen.

¹⁾ Vgl. die Deutung der slavischen Bezeichnungen im Cod. Pom. dipl. I, 93. 94, insbesondere über die Ausdrücke trigorki (e) und mogela (mogila) für Grabmäler: Giesebrecht, Baltische Studien XI, 2 S. 91—104.

²⁾ Spuren dänischer Einwanderung findet Lappenberg (Gött. gel. Anz. 1838, S. 1235) in der dänischen Strafe für Diebstahl über 8 Schillinge, welcher in Darg. Urkunden (I, 479. 490) zur Criminalgerichtsbarkeit gerechnet wird.

³⁾ s. Ernst: Die Colonisation Meklenburgs im 12. und 13. Jahrhundert (in Schirrmachers Beiträgen z. Geschichte Meklenburgs Bd. II) S. 49.-50.

Es vernothwendigt sich jetzt, noch einmal auf die Ausstellungen Klempins zurückzukommen. Aus dem bisher Dargestellten ergiebt sich zweifellos die zeitliche Verschiedenheit der in Urk. 114 mitgetheilten Vorgänge. Klempin beanstandet aber nicht nur, was wir soeben zurückgewiesen haben, das Jahr 1174, er geht noch einen Schritt weiter und bringt eine Menge Verdachtsmomente gegen die Echtheit der Urkunde vor, verwickelt sich aber in seiner Beweisführung in einen Widerspruch. Er erklärt am Anfang, die Urkundenfälscher des 14. Jahrhunderts hätten ihren Fälschungen dadurch echte Siegel zu verschaffen gewusst, dass sie von einer echten besiegelten Charte die Schrift abrieben und dann ihre Fälschung eintrugen, um dennoch am Schluss einzugestehen, jedenfalls sei unsere Urkunde bereits 1219 vorhanden gewesen, da sie der Bestätigung durch Kasimar II.1) zu Grunde gelegt sei. Auf die Verdachtsgründe selbst will ich. um diese Auseinandersetzung nicht über Gebühr auszudehnen, nicht einzeln eingehen, vielmehr an die Stelle der Widerlegung gleich die untrüglichen Beweise der Echtheit setzen. Wie im Eingang²) gesagt, ist die älteste Namensform unseres Ortes Dargon, diese steht in Urk. 114, während die Bestätigungen (247. 604) schon Dargun bieten. Ist es denkbar, dass ein Schreiber späterer Zeit den Namen Dargon wiederherstellte, um seiner Fälschung ein alterthümliches Gepräge zu verleihen? Schlagender noch ist das Argument, welches man aus dem Vergleich der Zeugenreihen in 114 mit denen in 247 und 604 gewinnt.

dominus episcopus Berno
Walbertus abbas de Esrom, sed
tunc tantum monachus
Dirsico
Miregrauus et

247 und 604.
fehlt
ebenso

¹⁾ Urk. I, 247.

²⁾ s. S. 8.

114.

247 und 604.

fratres eius Monic et Kotimarus
Dobezleu
Preche et
frater eius Praus
Zapacha et
frater eius Goldon
Henricus Plochimeris et
Hermannus Teutonicus

ebenso.

Wenn also das Zeugniss Bernos in den Confirmationen fehlt, so ist gewiss der Gedanke abzuweisen, als ob der Name nachträglich aus 247 in 114 hineingetragen sei, vielmehr ist er in 247 und 604 mit Absicht unterdrückt. Der Grund dafür liegt klar zu Tage. Der Bewidmung von 1219 und ihrer Wiederholung von 1248 sind als Zeugen der Kamminer Bischof und sein Domkapitel beigefügt. Um jeden Gedanken an eine Zugehörigkeit der Abtei zum Schweriner Sprengel zu beseitigen, veranlassten diese die Weglassung des Namens Bernos, der mit der ersten Gründung so eng verknüpft war. Von dem Sprengelstreit selbst und dem Vordringen Kammins in die meklenburgische Diöcese wird gleich zu handeln sein.

C. Der Verfall der ersten Gründung, Neubesetzung von Doberan aus, der Schwerin-Kamminer Sprengelstreit.

Unter der Gunst freigebiger Gönner gestiftet und ausgestattet, durste das Kloster eine segensreiche Entwicklung erhoffen. Aber die fortwährenden Kriege der folgenden Jahre, deren Schauplatz vornehmlich Pommern war, hemmten nicht nur das Gedeihen, sie bedrohten auch bei der zunehmenden Feindseligkeit zwischen Pommern und Dänen das Bestehen der jungen Stiftung und vernichteten sie schliesslich. Zwischen 1175 und 1178 wüthete ein furchtbarer Kamps der verbündeten Sachsen, Brandenburger und Dänen gegen Bogislav und Kasimar, welcher mit barbarischer Grausamkeit geführt wurde. 1)

¹⁾ Barthold: Geschichte von Rügen und Pommern II, S. 232 K.

Manche Beunruhigungen und Bedrängnisse wird damals die dänische Colonie zu erleiden gehabt haben. Auf diese gehen die Klagen Bernos in einem Schreiben, durch welches er den Brüdern die Zehnten aus den der alten Burg Dargon untergebenen Dörfern verleiht.1) Dieses Burgward wird, worauf auch der Zusatz: uillas illas que quondam ueteri castro de Dargon subiecte fuerunt hinweist, zugleich mit der Klostergründung untergegangen sein. Es stand auf der Höhe des jetzigen israelitischen Friedhofes, die im Norden gegen das Thal eines Baches (ehemals Bouzka genannt), ostwärts gegen das Wiesenthal der Röcknitz sich senkt. Südlich floss von Westen her der Ruthnik-Bach (heute Rüting) in die Röcknitz. Auf der nicht geschützten Seite waren mehrere parallele Wälle aufgeworfen und Gräben gezogen, die man noch heute erblickt.2) Unter dem mehrmals genannten »locus Dargun«3) verstehe ich das direct zur Burg gehörige Gebiet, auf dem sich etwa 2-3 Kilometer von dieser in südöstlicher Richtung entfernt das Klostergebäude erhob.

Es gehörten aber nach der Bernoschen Aufzählung folgende Dörfer zum Bezirk:

- 1. Wigoni (Wagun),
- 2. Cuzis et altera Cuzis, beide bald in Kützerhof zusammengezogen,
 - 3. Leuine (Levin),

¹⁾ Urk. I, 125: multe tribulationes iustorum, set de his omnibus liberabit eos dominus. — Die Urkunde trägt kein Datum, die zahlreichen Zeugen sind für die Datirung ohne Belang, da die meisten niemals wiederkehren, und wir von keinem das Todesjahr wissen. Von dem unter ihnen aufgeführten Doberaner Abt Conrad kennen wir wenigstens den Todestag (1. Jan.), wozu Compart (Geschichte des Klosters Doberan S. 118) >1179« ergänzt. Wigger (Jahrb. 28, S. 254 Anm.) setzt als frühesten Zeitpunkt 1178, und für dieses Jahr treten auch die Herausgeber des mekl. U.-B., Klempin (Pomm. U.-B. Nr. 77) und Pyl (Gesch. des Klosters Eldena S. 566) ein.

²⁾ Vgl. die ausführl. Beschreibung bei Lisch: Jahrb. VI, S. 70, XII, 453, XXIV, 302.

³⁾ Urk. I, 141. 149. 162.

- 4. Tupuriste (Upost),1)
- 5. Warnizhine (Warrenzin),
- 6. Volkowa (Wolkow),
- 7. Gneutine (vielleicht Deven)2),
- 8. Bislandou (Bestland),
- 9. Dobimuisle (Brudersdorf),3)
- 10. Domagnewa (vermuthlich Damm),
- 11. Necroz, 12. Wouita, 13. Putdargoniz, 14. Szobedarg, 15. Szobisi, 16. Szizelubiz, 20. Suacouiz, 21. Nezul, 22. Bischa, 24. Ceglos, 25. Vincedargo, 26. Tribemer kommen sonst niemals vor, ausser Suacouiz, welches einmal noch als Swacowe begegnet.⁴) Gewiss haben wir in den meisten von ihnen kleinere Höfe zu sehen, die zum Theil die Namen ihrer Besitzer führen, wie denn Wovitic, Nezul und Tribemer auch als wendische Personennamen bezeugt sind.⁵) Putdargouiz, Szobedarg und Vincedargo scheinen ganz nahe bei Dargun gelegen zu haben und mit diesem vereinigt zu sein.
- 17. Couenina.⁶) Noch um 1550 wird ein mit Dornen bewachsener Steinhügel unfern des sogen. Bendgräsen-Moores der »Covelin« genannt.
- 18. Clubuchziz, auch Clobotzcowe und ähnlich benannt, wurde mit Wagun zusammengezogen.
- 19. Dolgoloze (Dörgelin),
- 23. Slutu (Schlutow).

¹⁾ Toporiste, Toprest, Uporst, Uprest, Uperst (U.-B. Ortsregister IV u. XI.)

²⁾ Gehörte zum Leviner Kirchspiel: Urk. I, 613 »Bezland, Gnewotin, Wolcowe«.

³⁾ Urk. III, 1629 (1282): Dobermoizel quod alio nomine Broderesdorpe nominatur.

⁴⁾ Urk. I, 226.

⁵⁾ Klempin: Pomm. Urkundenb. I, 1 Personenregister. Mekl. Urkundenb. IV Personenregister.

⁶⁾ Covenin, Covnim, Coulin, Caunin, Cowelin, Caulin (U.-B. IV Ortsregister.)

Eine geographische Anordnung, ausgehend vom Südwesten, ist für die Namen bis Dobimuisle zu statuiren; aus ihr wird klar, dass Gneutine zwischen Wolkow, Warrenzin einer- und Bestland anderseits gelegen hat, wozu Deven passen würde. Wie die Reihe von Brudersdorf ab weiter gegangen, ist nicht mehr festzustellen. Jedenfalls ist die ursprüngliche Anordnung verlassen, da auf Couenina (bei Lehnenhof) sofort Clubuchziz (bei Wagun) folgt.

Aus diesen 26 Dörfern schenkt Berno den Brüdern, um ihre Noth zu lindern, die ihm zustehenden Zehnten. Die Taufe aber, die Krankenbesuche, die Beerdigungen und was sonst zur Seelsorge gehört, sollen, so fügt er nach Massgabe der Ordensstatuten hinzu. bei der Kirche zu Röcknitz bleiben. Wir dürfen nicht wähnen, dass die bischöfliche Aufzählung den ganzen Umfang des Burgbezirks erschöpft. Innerhalb des Kreises liegen noch mehrere Ortschaften nachweislich alten Ursprungs, die als zugehörig zu betrachten sind, wie dies vor allem von Röcknitz selbst, Glasow und Pannekow versichert wird, 1) von andern wie Darbein (Dargebant), Barlin, Cantome, Zarnecow zu vermuthen steht. Möglich auch, dass einzelne von diesen aus den nicht mehr autfindbaren der Bernoschen Zusammenstellung erwachsen sind, indem man, wie dies als Princip bei der Colonisation weiterhin dargelegt werden wird, mehrere Höfe vereinte.

Die weitere Entwicklung der ersten Stiftung liegt völlig im Dunkeln. Keine ausführlichere Urkunde meldet uns davon; nur karge Notizen bieten hin und wieder den Namen. Erst aus dem Jahre 1216 erhalten wir einigen Aufschluss über ihr Geschick. Bischof Sigwin von Kammin beurkundet unter dem 10. November²) die Wiederherstellung des Klösters. »In unserer Diöcese«, schreibt Sigwin, »liegt ein Ort mit Namen Dargun, an

¹⁾ Urk. I, 226; III, 1629, S. 47 Mitte.

²⁾ Urk. I, 226.

welchem fromme Männer vom Cistercienserorden früher vom Landesherrn und anderen Besitzern angesiedelt waren. Aber nachem sie ihn viele Jahre hindurch nach Weise ihres Ordens besessen hatten, sind sie, da sich ein heftiger Krieg gegen unser Land erhob und sie die von allen Seiten hereinbrechenden Verfolgungen nicht länger zu ertragen vermochten, ausgewandert und haben sich an einem andern Orte, in eines andern Herrn Lande festgesetzt. Der Ort Dargun ist darauf lange Zeit hindurch verlassen gewesen, dergestalt dass, wo früher Gottesdienst gepflegt war, jetzt wilde Thiere ihre Schlupfwinkel und Räuber ihre Höhle hatten. In herbem Schmerze hierüber haben wir mit Einwilligung Fürsten Kasimar Cisterciensermönche aus Doberan entboten, um das Kloster neuzugründen«.

Folgende Punkte bedürfen in dieser Nachricht der Klarstellung. Wann sind die Mönche ausgewandert? Wo haben sie den neuen Convent gebildet? Wie kam die Paternität von Esrom an Doberan? und endlich: Wodurch vollzog sich der Uebergang der Abtei aus der Schweriner in die Kamminer Diöcese?

Als Ort, wohin die Uebersiedelung erfolgte, steht Eldena bei Greifswald nach den übereinstimmenden Nachrichten unzweifelhaft fest, 1) sie findet ihre Erklärung in der dauernden Abhängigkeit des Fürstenthums Rügen von der dänischen Krone. 2) Weniger sicher ist die unmittelbare Veranlassung und die Zeit der Auswanderung überliefert: Jongelin 3) bietet die Jahreszahl 1199, die Colbatzer Annalen 1188. Sigwin giebt im Allgemeinen Kriegsnoth als den Grund an, der die Mönche zum Ver-

¹⁾ Hamsfort bei Langebek I, S. 278: 1172 Coenobium Dargum in Hildam translatum extrui coeptum VII kalend. Julii. Annales Colbazienses: 1188 Conventus, qui missus fuit de Esrom in Dargun, venit in Hilda.

²⁾ Vgl. Barthold a. a. O. S. 288 ff., auch Wigger a. a. O. Cap. 16: Herzog Heinrichs Katastrophe in ihren Folgen für Mecklenburg.

³⁾ Not. abbat ord. Cist. VIII, S. 35.

lassen Darguns gezwungen habe. In dem letzten Viertel des zwölften Jahrhunderts sind nun folgende Kriege zwischen Pommern und Dänen geführt: 1176-1178. 1184-1185, 1198-1199. Der erstgenannte kann nach der Datirung der Bernoschen Zehntenschenkung nicht in Betracht kommen. Wigger, nach dessen Abhandlung über Bischof Berno die Edition der Colbatzer Annalen¹) fällt, nimmt Anstoss an dem Ausdruck der päpstlichen Bestätigung des Schweriner Sprengels vom Jahre 1186:2) » et locum Dargun dictum, in quo predictus episcopus cenobium fundauit«. Wie konnte sich, wendet er ein, Berno den »Ort Dargun« zusichern lassen, wenn das Kloster blühte? Oder wenn der Papst das Kloster mit seinen Gütern hätte in seinen Schutz nehmen wollen. hätte er dann diesen ungeschickten Ausdruck gewählt? Wir dürfen demnach die Andeutung Bischof Sigwins gewiss nicht erst auf den brandenburgisch-dänischen Krieg um Vorpommern (im J. 1198) beziehen, sondern nur an den Krieg im J. 1177 und an den Krieg Bogislavs mit den Dänen und Rujanen in den Jahren 1184 und 1185 denken. Ob die Mönche diesen letzteren noch zu Dargun erlebten, wissen wir nicht«. Später acceptirt er das inzwischen bekannt gewordene Datum 1188.3)

Beides ist zu widerlegen. Der in der päpstlichen Confirmation gebrauchte Ausdruck hat nichts Auffälliges, da der »locus Dargun« in der ältesten Zeit nicht nur die Stätte, auf der das Kloster stand, sondern ein grösseres Gebiet umfasst, dessen Zugehörigkeit zur meklenburgischen Diöcese bezeichnet werden soll.4) Wenn nun die weiteren Grenzbeschreibungen des Schweriner Sprengels von 1189 und 1197 dieselbe Wendung zeigen, so ist damit allerdings nicht gegen Wigger der umgekehrte

¹⁾ In den Monum. Germ. hist. XIX S. 710-720.

²⁾ I, 141, wiederholt: Urk. I, 149 (1189) und Urk. I, 162 (1197).

³⁾ Urk. IV, 2655 Note.

⁴⁾ Siehe oben S. 18.

Beweis erbracht, dass der Convent noch 1197 in Dargun sich befand, da, wie die Vergleichung lehrt, beiden Schriftstücken die Urkunde von 1186 zu Grunde gelegt ist. Wohl aber wird die Richtigkeit der Jahreszahl 1188 in den Colbatzer Annalen durch die gewichtigsten Argumente erschüttert. Sie rührt nicht von einer gleichzeitigen Hand her, sondern ist im 13. Jahrhundert von einem Mönch geschrieben, welcher die Gründungen der Cistercienserklöster bis 1233 nachträglich in die Annalen eintrug.1) Wir haben ferner eine dem ersten Darguner Convent zu Theil gewordene Schenkung einer Salzpfannenstelle überkommen, welche, da der Probst Jacob von Bergen, dessen Gründung 1193 fällt, als Zeuge erwähnt wird, dieser aber schon der zweite in seiner Würde ist,2) jedenfalls nach 1193 anzusetzen ist. Die Worte des Documents³) »in monasterio, quod est in loco, qui vocatur Dargun, ad utilitatem fratrum inibi Christo regi militantium sub Iwano uenerabili eiusdem loci abbate« lassen keinen Zweifel darüber obwalten, dass die dänischen Mönche sich damals noch in Dargun befunden haben müssen, und weisen den Einwand der Herausgeber des Mekl. U.-B., dass sie in Eldena, bevor sie einen neuen Convent als Kloster Hilda bildeten, die Pfannenstelle empfingen, zurück. Drittens spricht noch ein politisches Moment gegen 1188 als Zeitpunkt der Uebersiedelung. In dem Kampfe von 1184-1185 wurde Pommern derart gedemüthigt, dass der Herzog Bogislav von Dänemark sein Land als Lehen nehmen musste, und nach dessen Tode der Lehnsträger Kanuts, der rügische Fürst Jaromar 1187 zum Vormunde der minorennen Herzöge Bogislav II. und Casimir II. bestellt wurde. Zu einer Aus-

Vgl. Klempin: Pomm. Urkundenb. I, Anh. I, der unrichtige Daten von dieser jüngeren Hand anmerkt.

²⁾ Siehe Fahricius: Urk. zur Gesch. des Fürstenthums Rügen II Nr. 3.

³⁾ Mekl. U.-B. I, 168. Cod. Pom. dipl. I S. 202 Nr. 84. Fabricius: II Nr. 12. Klempin: Nr. 124.

wanderung lag demnach damals nicht der geringste Grund vor. Vielmehr haben wir an den dänisch-brandenburgischen Krieg von 1198—1199 zu denken, in welchem die dänische Macht unterlag, und Pommern unter die Oberherrlichkeit der Markgrafen gerieth. Die nationale Erbitterung zwang die Dänen zum Verlassen Darguns. Freilich wird man den Gedanken an die Rückkehr um so weniger gleich aufgegeben haben, als die dänische Herrschaft bald wieder in den Wendenlanden erstarkte, und so wird erklärlich, dass die päpstliche Bestätigung Eldenas erst 1204,¹) die eigentliche Bewidmung, die auch den Salzort (locus salis), enthält gar erst 1207²) erfolgte.

Für das Datum der Neubesetzung Darguns aber haben wir eine übereinstimmende Nachricht deutscher und dänischer Quellen.³) Sie fand 1209 statt..

Die von Doberan ausgegangenen Brüder betrachteten sich durchaus als Erben der Esromer: es blieb daher 1172 als Gründungsjahr in den Ordensacten von Bestand. War es ferner von vornherein die Absicht, in Eldena nur ruhige Zeiten abzuwarten und dann nach Dargun zurückzukehren, eine Hoffnung, die sich freilich als trügerisch erwies, so wird der hartnäckige Widerstand, den die dänische Abtei des Paternitätsrechtes wegen leistete, um so begreiflicher. In diesem Streite mussten aber die Darguner vor allem darauf bedacht sein, die früher erlangten Besitzungen und Schenkungen auch der neuen Gründung zuerkennen zu lassen. Nach langem Zwiste wurde die Sache 1258 vor dem General-Capitel zu Citeaux dahin zum Austrag gebracht, dass, nachdem die Procuratoren Esroms und Doberans ein Schiedsgericht. bestehend aus den Aebten von Clairvaux und Morimond,

¹⁾ Klempin: Nr. 142 und 136 Note nach Manrique II, S. 505.

²⁾ Pyl: Gesch. des Klosters Eldena S. 389 f.

³⁾ Ann. Colb. (Mekl. U.-B. IV, 2655): 1209 Conventus venit in Dargun de Doberan. Ann. Ryens. (Mekl. U.-B. I, 186): Conventus mittitur in Dargun de Doberan. Ueber die Verwandtschaft beider s. Usinger: Die d\u00e4nischen Annalen und Chroniken des Mittelalters S. 27 ff.

als Repräsentanten der beiden Mutterklöster, genehmigt hatten, von diesem zu Gunsten Doberans entschieden wurde.¹) So erhielt dessen Abt auch rechtlich eine Befugniss zugesprochen, die er, wie sein häufiges Vorkommen als Zeuge in Darguner Urkunden zeigt,²) thatsächlich seit der Neubesetzung ausgeübt haben wird. Er begiebt sich darauf mit einem Schreiben Johanns von Clairvaux nach Esrom, und dieses liefert unter dem 7. Juni 1259 alle auf Dargun und dessen Paternität bezügliche Actenstücke gegen Zahlung von 30 Mk. Silbers aus.³) Von Doberan kamen dann die Urkunden, soweit sie Erwerbungen bekundeten, an das Tochterkloster. Drei von ihnen, deren Inhalt wir bereits erörterten, sind erhalten; wir werden unten sehen, dass es mehr gewesen sein müssen.

Der Stammbaum der Abtei ist also:

	Citeau	x 1098	
La Ferté	Pontigni	Clairvaux	Morimond
1113	1114	1115	1115
		1	1
		Alvastra	Campen
		1142	1122
		1	1
		Esrom	Amelungsborn
		1154	1135
		Dargun	Doberan
		1172	1171
			1
			Dargun
			1209.

Es ist in der Sigwinschen Urkunde noch der Uebergang des Klosters aus dem Schweriner Sprengel in den

¹⁾ Urk. II, 812.

²⁾ Compart: Gesch. des Klosters Doberan S. 123.

⁸⁾ Urk. II, 841.

Kamminer, der zugleich eine Verschiebung der Grenzen der Kirchenprovinzen einschloss, kurz zu beleuchten. Einleitend wies ich darauf hin, dass die östlichen Landesstriche zu Pribislavs Zeiten von den pommerschen Herzögen occupirt wurden, woraus sich die Bewidmnng Darguns durch Kasimar erklärte. Durch das Wohlwollen dieses Fürsten ausgestattet, wurde der Convent in seinen Beziehungen sofort mehr nach Osten als nach Westen gewiesen. Schon 11761) begegnet der Name des Abtes Hermann in einem Kamminer Document, in welchem seiner Anwesenheit bei der Weihe zweier Prälaten Erwähnung geschieht. Die früheste Spur von dem Vordringen des pommerschen Bisthums nach Westen haben wir aber in dem Sigwinschen Schriftstück. Wann dieses begann, ist daher nicht festzustellen. Da sich aber in dieser Zeit kirchliche und politische Grenzen decken, so wird der weltlichen Besitzergreifung die kirchliche baldigst gefolgt sein.2) Die pommersche Diöcese schob sich keilförmig in der Ausdehnung von Neubrandenburg bis Krakow und Güstrow³) in Meklenburg hinein, während hinwiederum der Norden von Vorpommern und der südliche Theil von Rügen schwerinisch blieben. Auf den nun folgenden Streit über die Diöcesangrenzen, der sich in mehreren Stadien über die erste Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hinaus fortspann, kann ich nur soweit eingehen, als unser Kloster in Betracht kommt.4)

¹⁾ Urk. I, 121.

²⁾ Daher glaube ich, dass eine Aufforderung des Papstes Coelestin, den Schweriner Bischof in den Besitz der entfremdeten Länder zu setzen, von dem Dritten dieses Namens herrührt, nicht, wie die Herausgeber wollen, von Coelestin IV. (Urk. I, 532). Denn nur zu der Regierungszeit Jenes (1191—1198) passt die Erwähnung des Dänenkönigs Kanut.

³⁾ Das Domcollegiatstift daselbst wird 1229 (Urk. I, 368) noch zu Schwerin gerechnet, 1230 in der Confirmation Gregors IX (Urk. I, 378) schon zu Kammin.

⁴⁾ Vgl. Adolf Grimm: Die meklenburg. Kirche unter Bischof Brunward 1192-1238 (in Schirrmachers Beiträgen I) S. 10 ff. Com-

Bereits oben¹) wurde ausgeführt, wie man den Namen Bernos in den Wiederholungen der ersten Schenkungen unterdrückte. Erst zu Ende seiner Regierung konnte dessen Nachfolger Brunward Anstalten treffen, die seinem Sprengel entfremdeten Zehnten zurückzuerwerben. sind zwei Verträge vom 5. Februar und 5. Aug. 12362) erhalten, die er zur Wiedergewinnung des Verlorenen mit den Brüdern Borwin von Rostock und Johann von Meklenburg abschloss. Aus ihnen geht hervor, dass die Verbündeten, zu denen noch Nicolaus von Werle und Pribislav von Parchim-Richenberg traten, um die Mitte des Jahres 1236 dem Herzog Wartislav bereits ganz Circipanien und das Land Loitz entrissen hatten und auch schon über die Zehnten der Gebiete nördlich von der Peene bis zu deren Mündung, soweit sie nicht rügisches Besitzthum waren, Verfügungen trafen. Brandenburgische Hülfe, welche den Pommern um den theuren Preis der Lehnsoberhoheit kam,3) verhinderte weitere Eroberungen. Der weitaus grösste Theil von Circipanien blieb indes in meklenburgischem Besitz; es wurde von den vier Brüdern getheilt, und von dieser Zeit datiren die meklenburgischen Verleihungen an das Kloster, denen wir in der Folge begegnen werden. Mit Loitz wurde Detley von Gadebusch, ein Verwandter Bischof Brunwards, belehnt.4)

Wenig frommte dagegen dieser Erwerb trotz der Aufopferung mancher geistlicher Rechte an die verbündeten Fürsten der Schweriner Kirche. Der Streit über die Diöcesangrenzen endete mit dem Siege des Kamminer Bischofs, der 1255 beurkundet, dass er die Zehnten von Circipanien mit vieler Mühe und grossem Kostenaufwand

part: Geschichte des Klosters Doberan S. 26 ff. Auch Wigger a. a. O. Cap. 12: Die Sprengelgrenzen des Bisthums Schwerin.

¹⁾ S. 17.

²⁾ Urk. I, 446 und 458.

³⁾ Urk. I, 457 (1236).

⁴⁾ Vgl. Urk. 1, 440. 539.

seinem Stifte wiederzugewandt habe.¹) Aus dem Jahre 1260 liegt ein Vergleich vor, zu Stande gebracht durch die Mitwirkung des Darguner Abtes und des Praepositus von Verchen, kraft dessen Rittermanshagen (zwischen Waren und Malchin) und die Pfarre Mertensdorf (bei Rittermannshagen untergegangen) dem Schweriner Sprengel angehören sollen. Nördlich ist die Grenze durch die Zugehörigkeit von Vippernitz (bei Lage) zur meklenburgischen Diöcese bestimmt,²) während die östlichen Nachbardörfer kamminisch sind. Westlich war das pommersche Bisthum bis Güstrow vorgedrungen und schloss so das ganze Circipanien innerhalb seiner Grenzen Nebel, Röcknitz, Trebel und Peene ein. 1288²) erscheint zuerst der Name Dargun mit dem Zusatz »dyocesis Caminensis« in einer Schweriner Urkunde.

Ich wende mich jetzt zu der Specialgeschichte der zweiten Gründung.

II. Der Umfang des klösterlichen Besitzes innerhalb der meklenburgischen und pommerschen Landestheile.

Dargun fand seinen Culturberuf naturgemäss zunächst in Circipanien, von da drang es in die angrenzenden meklenburgischen und pommerschen Striche vor. Die Erwerbungen, welche meklenburgisches Territorium begreifen, erstrecken sich in einer langen, oft durchbrochenen Linie von der Recknitz bis zu den Seen zwischen Mirow und Neustrelitz. In Pommern wurde namentlich in dem Winkel, der zwischen Peene und Tollense in Meklenburg hineinragt, im alten Land Tollense, Grundbesitz gewonnen, Einiges lag im nördlichen

Ueber die verschiedenen Stadien des Streites vgl. Urk. I,
 590; II, 758. 803. 804. 806. 820. 827. 830. 837. 853. 857. 858. 1157.
 Urk. III, 1983.

Vorpommern zerstreut, viele Meilen von der Abtei getrennt, Begüterungen bei Kolberg und Köslin.

Es vernothwendigt sich vorerst, diese Besitzungen in ihren politischen Grenzen zu fixiren. Der von den vier meklenburgischen Brüdern zu Gunsten des Schweriner Bischofs unternommene Heereszug hatte, wie wir ausführten, dem Herzog Wartislav bis 1236 den Verlust von fast ganz Cirpanien gebracht; nur der der Vereinigung von Trebel und Peene unmittelbar anliegende Zipfel blieb schon damals bei Pommern und zwar in einer etwas grösseren Ausdehnung als heutzutage. Vor allem wurde Dargun selbst noch mehrere Jahrzehnte behauptet; wann es unter die Herrschaft Rostock kam, die schon 1240 mit Besitz östlich davon auftritt,1) steht nicht genau fest. Barthold2) bemerkt, dass Wartislav III. (gest. 1264) »allmählich die Vogtei über das Kloster entschlüpft sei«, E. Boll⁸) giebt das Jahr 1271 an. Für beide Meinungen habe ich in den Urkunden keinen Anhalt zu finden vermocht. 1266, als Barnim das ganze Gebiet der Abtei bestätigte, übte er sicher noch die Oberherrlichkeit über den Klostersitz aus,4) aus dem Jahre 1271 liegt nur eine Urkunde des Fürsten von Rostock vor, aus der sich nichts für die Behauptung Bolls entnehmen lässt.5) Wenn der pommersche Theilungsvertrag von 12956) auch die »proprietas Dargun« aufführt, so kann dies blosse Praetension sein, wenn aber 12977) Nicolaus (das Kind) das ungehinderte Begräbniss derer, die in der Abtei durch Unfälle ums Leben gekommen sind, nach geschehener Anzeige beim Vogt gestattet, so ist anzunehmen, dass Dargun in seine Herrschaft einverleibt war. Der Ort blieb fortan meklen-

¹⁾ Urk. I, 515.

²⁾ a. a. O. II, S. 506.

³⁾ Gesch. Mekl. I, 107.

⁴⁾ Urk. II, 1071, d. Dargun.

⁵) Urk. II, 1233.

⁶⁾ Urk. III, 2348.

⁷⁾ Urk. IV, 2430.

burgisch. Erfolgreicher wussten die Demminer Herrscher ihre Ansprüche auf die Grenzdörfer Barlin, Zarnekow, Warrenzin und halb Brudersdorf¹) zu behaupten, aus denen ihnen der Convent zu Beginn des 14. Jahrhunderts Bedenleistungen zuerkennen muss,²) eine Verpflichtung, die sich bis in unsere Tage erhalten hat. Zu 1772 führt Stolle³) als Gerechtigkeiten von Haus Demmin auf: »Von den benachbarten Dörfern Zarniko, Warkenzin, Barlin und Brodersdorf halb jährlich 2 Last Habern und 10 Rthl. 20 gr.«, und bis zu der 1875 erfolgten Ablösung wurden vom Amte Dargun zu Weihnachten 170 Scheffel Berl. Mass Hafer, 10 Rthl. 34 \$\mathcal{B}\$ N ½/3 entrichtet.4)

Die den Pommern entrissenen Gebiete theilten die Meklenburger Herren so unter sich:

Den nordöstlichen Theil empfing Johann.⁵) Wenn er als Klostergüter in seiner Herrschaft aufführt: Röcknitz, Glasow, Pannekow, Schlutow, Dobemuzle, Brudersdorf, Barlin, Cantim (Lehnenhof), Covelin, sämmtlich bei Dargun, Polchow, Jarisowe, Cowalz zwischen Lage und Tessin und Theile von Stassow, Nütschow und Bresen zwischen Tessin und Sülze,⁶) so ergeben sich im Norden und Osten Recknitz und Trebel, im Süden eine Linie von Lage bis Dargun als Grenzen seines circipanischen Besitzes. Durch die Herrschaften Werle und Rostock vom Stammlande getrennt, war diese Erwerbung schwer zu behaupten und ging bald an jene über.

Das Haus Werle gewann von den pommerschen

¹⁾ Unter halb Brudersdorf ist der wendische Theil des Dorfes zu verstehen.

²⁾ Urk. VIII, 5461. 5550.

³⁾ Beschreibung und Geschichte von Demmin S. 64.

⁴⁾ Mittheilung des Landdrosten von Pressentin zu Dargun.

⁵⁾ Das Abkommen mit Bischof Brunward (Urk. I, 458) besagt: quadringentos mansos primitus de tota decima in terra Cyrspanie, prout sua est, de nostra concessione habebit.

⁶⁾ Urk. I, 479. 493. 500. 525.

Abtretungen die Länder Teterow und Malchin;1) schon 1236 verleiht Nicolaus an letztere Stadt das Schweriner Recht.2) Weiter südlich schloss die Grenze das Land Penzlin ein, reichte im heutigen Meklenburg-Strelitz bis zur Tollense und umfasste dessen südwestliche Ecke, das Land Turne mit der Fortsetzung, der Lieze, bis zur Dosse hin, während in Stargard kraft des Vertrages von Kremmen (1236) die Markgrafen Fuss fassten und von hier aus die Integrität des werleschen Territoriums dauernd gefährdeten. Dagegen erfuhr dieses bald nach dem circipanischen Heereszuge einen bedeutenden Zuwachs durch den Anfall fast des ganzen meklenburgischen Antheils; schon 1253 gehört Vippernitz (3/4 Meile östl. Lage) dahin, und in der Folge erscheint das ganze Land Gnoien in einer Ausdehnung bis zur Trebel und Recknitz als werlesch.3) Im letzten Zehntel des Jahrhunderts gelang es dem Rostocker Herrscher unter Benutzung der Wirren, die nach der Ermordung Heinrichs von Werle (1291) durch seine Söhne über das Land hereinbrachen, über die Recknitz vorzudringen, Gnoien wegzunehmen4) und so die Verbindung mit den Ländern Kalen und Hart zu vollziehen, die Heinrich Borwin III. in der Expedition gegen Pommern erworben hatte.5) Gleichzeitig ist, so vermuthe ich, die Vogtei über das Kloster rostockisch geworden.

Als Besitz des vierten der meklenburgischen Brüder, Pribislavs von Parchim-Richenberg, in Circipanien ist nur das Dorf Darbein bekannt,⁶) ein Anrecht an Walken-

¹⁾ Wir haben als Grenze zwischen Circipanien und Tollense den aus dem Torgelower See entspringenden Bach anzusehen, welcher urkundlich Peene heisst und noch heute längs der preussischen Enclave läuft. Vgl. F. Boll: Gesch. des Landes Stargard I S. 44 Anm.

²⁾ Urk. I, 449.

³) Urk. II, 1190. 1266. 1282. 1413. 1430. III, 1578. 1639. 1730. 1788. 1811. 1884. 1897. 2001. 2070. 2140.

⁴⁾ Urk. III, 2287. 2302. 2402. IV, 2492.

⁵⁾ Urk. I, 515. 527. 564. 684.

⁶⁾ Urk. I, 522.

dorf und Stechow (zwischen Lage und Gnoien) macht noch 1289 sein Sohn geltend.¹)

Alle meklenburgisch gewordenen Gebietstheile in Circipanien werden noch 1266²) in der Bestätigung der Klostergüter als pommersches Lehen beansprucht; wie lange dieses Verhältniss formell bestanden hat, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich; thatsächlich wurde die Oberhoheit nur über die wenigen Grenzdörfer bei Dargun, die ich oben berührte, aufrecht erhalten. Die Herrschaft Rostock aber gerieth 1300³) unter die Botmässigkeit Dänemarks und kam von da als dänisches Lehen an das Haus Meklenburg.⁴)

Pommern erscheint von 1214—1264 in die Demminer und Stettiner Linie getrennt,⁵) Barnim vereinigt beide, 1295 schieden sich Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin; das Gebiet um Köslin, Kolberg und Rügenwalde schloss sich zum Kamminer Stiftsland zusammen.

Für den Umfang des Grundbesitzes zu verschiedenen Zeitpunkten des 13. Jahrhunderts haben wir Bestätigungen von 1219, 1248 und 1266.⁶) Diese Schriftstücke, sämmtlich von pommerschen Fürsten ausgestellt, verdanken ihren Ursprung der beständigen Sorge der Abtei um die Erhaltung des Erworbenen, die durch die häufigen Kriege in den Nachbargebieten wachgehalten wurde. Wenn ich für die weitere Darstellung die Barnimsche Aufzählung von 1266 zu Grunde lege, welche zugleich bis 1300 zu ergänzen sein wird, so ist von

¹⁾ Urk. III, 2019.

²⁾ Urk. II, 1071.

³⁾ Urk. IV, 2643.

⁴⁾ Die vorstehende Darlegung ergiebt sich mir aus den Urk. in theilweiser Abweichung von dem topographischen Abriss bei E. Boll (Geschichte Mekl. I, S. 104 ff.), der den kurzen Besitz des Hauses Meklenburg in Circipanien nicht aufführt und mit Uebergehung von Werle das Land Gnoien gleich an Rostock fallen lässt.

⁵⁾ Vgl. Quandt: Balt. Stud. XI, 2 S. 118 ff. (die Landestheilungen in Pommern vor 1295).

⁶⁾ Urk. I, 247. 604. II, 1071.

vornherein die Beobachtung von grossem Interesse, dass wir fast immer im Stande sind, aus dem urkundlichen Material die einzelnen Verleihungen zu controliren. wird sich dabei zeigen, dass bis zum Jahre 1266 fast der ganze Schatz von Urkunden, die sich auf festliegenden Besitz beziehen, auf uns gekommen ist: ein Resultat, welches nicht nur ein beredtes Zeugniss für die sorgfältige archivarische Thätigkeit der Klosterbewohner liefert, sondern uns zugleich Verwunderung abnöthigt, wie alle diese einzelnen Nachrichten die Stürme der Zeit überdauert haben. Freilich fehlen uns die Documente über die Schenkung einiger kleiner Güter ganz, aber da sie in den wiederholten Bestätigungen vor 1266 aufgeführt sind, wird man auf ihre Aufbewahrung keinen sonderlichen Werth gelegt haben. Von wenigen anderen Verleihungen geringer Art haben wir vor diesem Datum überall keine Kunde; diese wie sonstige Abweichungen werde ich an geeigneter Stelle anmerken.

Die Aufzeichnung selbst ordnet sich zweckentsprechend geographisch.

A. Besitz um Dargun.

Röcknitz, Kützerhof, Altkalen, Damm, Brudersdorf, Glasow, Pannekow, Kl. Wüstenfelde, Wagun, Küsserow, Barlin, Schlutow, "Cantome", "Covenin", 2 Hufen in Levin, Zarnekow, Darbein, Dörgelin, Warsow, Warrenzin, Kl. Methling, Stubbendorf, 3 Hufen in "Konerow".

Ein Vergleich des den dänischen Brüdern zu Theil gewordenen Gebietes mit den genannten pommerschen Confirmationen lässt Folgendes erkennen. Die Miregravsche und Kasimarsche Schenkung werden 1219 und 1248 genau wiederholt, 1) statt Kützerhof werden aber aufgezählt:

locus Dargun, ubi claustrum situm est uilla Rokenize cum parrochia et taberna et omnibus eorum pertinentiis

¹⁾ Nur in der Form finden sich Abweichungen, besonders in den slavischen Namen, z. B. Dargun f. Dargon, Luchowe f. Lucho.

duae uillae Kussize (Kützerhof)

Dobemoizle

Glaso (we)

Gotkowe

Putowe

Poduskewiz

Dambenoue (Damm).

Obgleich die hinzugefügte Zeugenreihe dem Beginn des 13. Jahrhunderts angehört, werden diese Dörfer doch durch die gleich folgenden Worte: »Licet igitur ad similitudinem sepefati patrui nostri contulerimus et litteris nostris confirmauerimus ecclesie de Dargun omnia supradicta, nos tamen ob spem eterne retribucionis conferimus eidem ecclesie tres uillas, uidelicet Polchowe etc.« durchaus als Verleihungen des älteren Kasimar, der 1180 starb, 1) gekennzeichnet. Glasow und Damm²) waren sicher in die beiden alten Schenkungen einbegriffen, von »Gotkowe, Putowe, Poduskeuiz«, welche später nicht wiederkehren, steht es zu vermuthen, nur Dobemoizle (= Brudersdorf), welches in der Grenzbestimmung, weil zu weit nordöstlich liegend, nicht unterzubringen ist, ist als besondere Schenkung aufzufassen. Der Ort gehörte von Alters her zu Dargun,3) er wurde daher, nehme ich an, früh geschenkt. Vielleicht war die Dotationsurkunde schon 1219 verloren. Sicherlich hatte die ganze nochmalige Aufführung nur den Zweck, nach der vor Kurzem erfolgten Wiederherstellung des Klosters, alle in dessen Besitz befindlichen Ortschaften, welche der erste Convent empfangen hatte, namhaft zu machen. So nur wird die an sich selbstverständlich erscheinende Nennung von Dargun und Röcknitz erklärlich, und so ist die neue Zeugenreihe aufzufassen.4) Dass Kalen fehlt, hat nichts Auffälliges, da

¹⁾ Klempin: Pomm. Urk. I, 85.

²⁾ Urk. I, 114 S. 112: stagnum quod sclauice dicitur Dambnio.

³⁾ Vgl. Urk. I, 226; Urk. III, 1629.

⁴⁾ Vgl. Urk. I, 114 S. 113 unten mit Urk. I, 247 S. 234 oben.

die Grenzbeschreibung ausdrücklich sagt: in stagnum, quod dicitur Kalen, cum sua urbe et toto stagno.¹)

Dementsprechend finden wir in der Barnimschen Gesammtbestätigung, in der alles bis zum Jahre 1266 Erworbene zusammengefasst wird, folgende Namen:

ipse locus, in quo claustrum situm est Rokeniz due ville Kussitz urbs Kalen cum toto stagno adiacente Damnio Broderestorp Glasowe.

Die weitläufigen Angaben über den Umfang der Miregravschen und älteren Kasimarschen Schenkung sind weggelassen bis auf die Erwähnung von zwei Theilen des Sumpfes zwischen Levin und dem Kloster,²) welche deshalb aus der ersteren besonders namhaft gemacht zu sein scheinen, um die Grenze gegen eine Pfarre zu regeln, um deren Besetzung fortdauernd, wie wir unten ausführen werden, Streit herrschte.

So ist der Uebergang des ursprünglichen Grundbesitzes von der ersten Stiftung auf die zweite klargestellt.

Röcknitz und Glasow blieben unverändet bei Dargun, die beiden »Cuzis« (so oder ähnlich genannt) wurden durch Zusammenziehung zu Kützerhot (grangia Kusiz).³) Unter urbs Kalen ist eine Burg zu verstehen, keine Stadt, die civitas heisst.⁴) Durch Borwin III. von Rostock wurde indes mit Genehmigung des Convents

¹⁾ Mit dieser Darlegung entscheide ich mich gegen Klempin (a. a. O. Nr. 193), der in der Aufzählung eigene Schenkungen des jüngeren Kasimar sieht.

²⁾ Urk. II, 1071: due partes paludis site inter villam Leuin et ipsum claustrum. Urk. I, 111: transeunt (termini) per paludem contra uillam Liuin per duas partes eiusdem paludis.

³⁾ Urk. III, 1629 (1282).

⁴⁾ Lisch: Mekl. Urk. II, 53.

der Ort vor 1244 zur Stadt erhoben und durch ein Castell geschützt, als dessen Lehn Damm gegen Dörgelin und Warsow vom Fürsten eingetauscht ward.¹) 1252 trat das Kloster das Eigenthumsrecht an Kalen für 30 Hufen in Teschow (bei Teterow) förmlich ab.²) Wenn trotzdem Barnim dieses Dorf sowohl wie Damm als Klostergüter nennt, so sind ihm, wie auch sonst, nur die Schenkungsdocumente, nicht aber die Urkunden, welche spätere Veräusserungen melden, vorgelegt. Beide Orte kommen vor 1300³) nicht mehr an die Abtei zurück, auch nicht als 1281 die Stadt Alt-Kalen nach dem Dorfe Bugelmast als Neu-Kalen verlegt wurde.

Das deutsche Dorf Brudersdorf erstand neben dem alten wendischen Dobimuisle⁴) und erhielt wahrscheinlich nach den Klosterbrüdern seinen Namen. Dieser begegnet zuerst 1238⁵) neben dem slavischen, letzterer verschwindet seit 1282,⁶) wo beide verbunden erscheinen. Die Grenze soll nach mir gewordener Mittheilung bis vor nicht gar langer Zeit durch einen grossen Stein im Dorfteich bezeichnet worden sein. Der wendische Theil ist gemeint, wenn, wie ich oben berührte, die pommerschen Herzöge Ansprüche auf Bedenleistungen aus halb Brudersdorf erhoben.

Dieser Stamm von Gütern erfuhr im Laufe des 13. Jahrhunderts nachstehende Erweiterungen.

12167) giebt Kasimir seine Zusage zur Schenkung von (Alt)-Pannekow von Seiten seines Vasallen Ra-

¹) Die Gründung der Stadt fällt vor 1244. Vgl. Urk. I, 564 (1244): cum nos ciuitatem et castrum Kalant edificassemus in proprietate ecclesie Dargunensis, de consensu tamen inhabitancium ipsum locum. Boll setzt 1240 als das Gründungsjahr.

²⁾ Urk. II, 684.

³⁾ Vgl. über deren ferneres Verhältniss zu Dargun: Oeff. Anz. für die Aemter Dargun u. s. w. 1886 Nr. 69.

⁴⁾ So oder Dobromuzle, Dobemoizle, Dobemuzle, Dobermoizel genannt.

error 5) Urk. I, 479. (inimasi storesment tit 1 481 mortenet musqi

⁶⁾ Urk. III, 1629: Dobermoizel quod alio nomine Broderesdorpe nominatur.

⁷⁾ Urk. I, 225.

tislav von Schorrentin und fügt selbst das Dorf Techesowe, 1) sowie die Einöde Wylak, hinzu. Auch Golanzine, gehörte nach Ausweis späterer Urkunden dazu. 2) Aus Wylak, dessen Lage durch Lüchow, Ragen (Rey), dem Kalener und dem Lüchower See als Grenzpunkten bestimmt wird, ist Kl. Wüstenfelde geworden. 3) Drei Hufen zwischen Pannekow und Lüchow werden von Wartislav 1248 4) als Gabe Johanns von Meklenburg genannt; es scheinen dieselben zu sein, die Borwin von Rostock dem Ritter Johann von Büne als Lehen zuwies, nach dessen Tode sie an die Abtei zurückfallen sollen. 5)

Vor dem Todestage Kasimars II. (1219) verkauft der Demminer Castellan Rochillus Wigun (Wagun) und Clobutsew.⁶) Beide werden zum Klosterhof Wagun verbunden.⁷)

1225 wird Küsserow von Wartislav zum Steinbau des Klosters gegeben. Die Feldmark grenzte nach der Beschreibung mit Lelkendorf, erstreckte sich also in bedeutender Ausdehnung gegen Süden.⁸)

1226 oder kurz vorher erkauft der Convent vom Sohne Rochills das schon lange wüst liegende Bralin (Barlin).⁹) 1251 wird gemeldet, dass 2 Hufen daselbst an Thomas von Kalant und dessen Erben verkauft sind.¹⁰)

Vermuthlich 1228 tauscht Wartislav das früher zum Seelenheil seines Vaters Kasimar gegebene Drönnewitz,

Trotzdem dieses sofort gelegt werden soll, kommt es als
 Deskow« nach der Note zu Urk. I, 225 noch zu Anfang des 16.
 Jahrhunderts vor.

²⁾ Urk. I, 247. 604.

³⁾ Urk. B. Ortsreg. Bd. IV.

⁴⁾ Urk. I, 604.

⁵⁾ Urk. II, 706 (1252).

⁶⁾ Auch Clubuchziz, Clobotzcowe, Clobutsow, Clobessowe, Clobezowe. --- Urk. I, 285.

⁷⁾ Urk. II, 1460 (1278). Urk. III, 1629 (1282).

⁸⁾ Urk. I, 311.

⁹⁾ Urk. I, 335.

¹⁰⁾ Urk. II, 677.

welches durch seine Lage in nächster Nähe von Demmin den Mönchen wenig zusagte, gegen Schlutow (das alte Slutu der Bernoschen Zehntenschenkung) ein.

Die nächsten Jahrzehnte bringen die Verleihungen der meklenburgischen Herrscher. Unter ihnen lagen die seitdem untergegangenen Dörfer Covenin¹) und Cantome nahe beisammen und werden häufig neben einander genannt. Covenin gehörte zur Dotation der Leviner Pfarre. In dem zu Gunsten des Schweriner Bischofs von den vier meklenburgischen Brüdern geführten Kriege wurde es dieser entrissen und an Werner von Ertenburg (= Artlenburg) gegeben.²) Von diesem Ritter erwirbt es Abt Heinrich für die Kirche zurück und behält es in Uebereinstimmung mit Kammin gegen die Verpflichtung, dem Leviner Pfarrer eine jährliche Kornlieferung zu gewähren.³)

Cantome, welches etwa an Stelle des heutigen Lehnenhof zu suchen ist, und von dem noch heute der Canther See den Namen führt, kommt durch Kauf von Johann von Hudulit (oder Hudalit) unter Sanction des meklenburgischen Fürsten ebenfalls 1239 an das Kloster.⁴) Noch 1269 erhebt ein Wende Rochlo, ein Nachkomme des Demminer Burgvogt Rochill,⁵) Erbansprüche auf Kantem, Warrenzin und Darbein, die er unter Vermittlung des Kamminer Domcapitels gegen Zahlung von 30 Mark aufgiebt.⁶) Ein anderer Wende Dedic wird 1287 mit 8 Mark Pf. abgefunden.⁷)

1240 ist die erste Verleihung eines Rostocker Fürsten zu verzeichnen; Borwin III. spendet die Einkünfte aus einer Leviner Hufe, die sich als Ueberschlag bei der

¹⁾ Vgl. oben S. 19.

²⁾ Urk. I, 500. andal assume tode I atellanded dank is -

^{3) 1239} Urk. I, 491.

⁴⁾ Urk. I, 493.

⁵⁾ Klempin: Pomm. Urk. I Personenreg.

⁶⁾ Urk. II, 1161.

⁷⁾ Urk. III, 1888.

Nachmessung ergeben, zu einer Büchersammlung.¹) Die lehnsherrliche Zustimmung Wartislavs²) kennt schon zwei Hufen als von Borwin verliehen, dazu eine in dem untergegangenen »Madesin«, welches bei Levin lag.³)

Unmittelbar an Levin stösst Zarnecow; zwei Dorfstätten sind heute nicht mehr zu unterscheiden. Der Name kommt im 13. Jahrhundert nur in der Barnimschen Aufzählung vor, im 14. gehört es zu den Klostergütern, welche die pommerschen Herzöge gegen die Privilegien der Abtei zu Bedenleistungen nach dem Demminer Castell heranziehen. Von wem es erworben wurde, wissen wir nicht. Es ist wahrscheinlich, dass es öfters in den Urkunden zu Levin gerechnet wird, da es unter den Dörfern dieser Pfarre auffälliger Weise fehlt.⁴)

1221 versichert Pribislav von Parchim den Besitz des von seinem Vasallen Ratislav erkauften Darbein (Dargebant, Dargubant),⁵) welches nach der Zehntenschenkung⁶) 20 Hufen umfasste.

1244 werden Dörgelin und Warsow, wie bereits bemerkt, gegen Damm eingetauscht. 7) 4 Hufen in Dörgelin⁸) werden an Thomas von Kalant und dessen Erben veräussert, 9) von denen zwei für 44 Mark Lüb. zurückerworben werden können. Auf den Verkauf ist bei Barnim keine Rücksicht genommen. Von Warsow werden 1283 2 freie Schulzenhufen an den Neukalener Bürger Meineke unter Bedingung des Rückfalls nach seinem, seiner Frau und seines Sohnes Ableben für 50 Mark überwiesen. 10)

¹⁾ Urk. I, 515.

²⁾ Urk. I, 604.

³⁾ Urk. I, 604 S. 573 u.: duorum (mansorum) in Leuin, unius in Madesin et patronatus ecclesie in Leuin.

⁴⁾ Urk. I, 613; Urk. II, 779.

⁵⁾ Urk. I, 522.

⁶⁾ Urk. II, 715.

⁷⁾ Urk. I, 564.

⁸⁾ Urspr. Dolgolize, dann: Dalgolin u. ähnl.

⁹⁾ Urk. II, 677 (1251).

¹⁰⁾ Urk. III, 1680.

In Warrenzin (urspr. Warnizhine) werden zuerst 1248 7 Hufen von Wartislav bestätigt,¹) 4 kommen an Thomas von Kalant.²) Hingegen führt Barnim 9 als dem Kloster gehörig auf. 1269 werden dazu 2 vom Ritter Hermann von Hakenstädt (Hakenstede) erkauft.³) Auf diese beiden Hufen scheint ein Rechtsanspruch Hermanns von Gnoien zu gehen, den dieser 1287 im Namen seiner Frau erhebt und gegen Zahlung von 14 Mark aufgiebt.⁴) Das Eigenthum des ganzen Dorfes mit einem Areal von 23 Hufen verleiht 1269 Barnim.⁵) Ein Streit über die Grenze gegen Drönnewitz mit Johann von Walsleben wird 1299 in Dargun zum Austrag gebracht und beider Dörfer Feldmarken durch Gräben getrennt.⁶)

1277 wird Kl. Methling (das alte slavische Metnic, dann mit deutscher Endung Metlick, Metlich und Metheleke) vom Ritter Hermann Musteke gewonnen. Heinrich une Johann von Werle fügen das Eigenthum hinzu.⁷) Später ficht der Ritter die Gültigkeit des Verkaufs an. Er wie seine Söhne behaupten, dass sie oder ihre Nachkommen das Dorf zurückkaufen könnten, ihnen daher die Proprietät wie das Gericht zustehe. Sie nehmen insbesondere die sogenannte »Walenhove« für sich in Anspruch und das Torfmoor zwischen Methling und Stubbendorf, wollen auch die beiden Pfarrhufen für andere vertauscht wissen. Erst 1298 wird das Kloster durch Schiedsspruch des Fürsten Nicolaus von Rostock und Zahlung von 58 Mk. in den unbestrittenen Besitz gesetzt.⁸)

Die Reihe der Güter im Umkreise von Dargun wird geschlossen durch Stubbendorf, welches zugleich mit Woltow (südöstlich von Tessin) 1292 von Nicolaus von

¹⁾ Urk. I, 604.

²⁾ Urk. II, 677.

³⁾ Urk. II, 1167.

⁴⁾ Urk. III, 1884.

⁵⁾ Urk. II, 1170. 6) Urk. IV, 2557.

⁷⁾ Urk. II, 1430.

⁸⁾ Urk. IV, 2492; vgl. Urk. III, 2000.

Werle erkauft wird, 1) und drei Hufen in dem seit 1685 gelegten und damals zur Feldmark von Gnoien gezogenen Konerow«.2)

Nach dem Dargestellten fehlen von den heute in der Nähe bestehenden Dörfern nachweislich alten Ursprungs nur Levin, Gr. Methling, Wolkow, Kämmerich, Upost und Schorrentin, die bis 1300 nicht klösterliches Eigenthum werden. Die übrigen führen, wie Fürstenhof, Kleverhof, Schwarzenhof, deutsche Namen und sind später angelegt.

B. Besitz im nordöstlichen Meklenburg zwischen Recknitz und Trebel.

Polchow, Kowalz, 12 Hufen in Stassow, 3 in Nütschow, 1 in Bresen, Vippernitz, Walkendorf, Stechow, Woltow.

Dem Berufe ihres Ordens treu suchten die Darguner Cistercienser der zweiten Gründung gleich nach ihrer Ankunft ihre Culturthätigkeit über die nächste Umgebung des Klosters hinauszutragen. Sie wandten sich zuerst in den Nordosten Meklenburgs und drangen hier bis zur Recknitz und Trebel als den natürlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit vor. Die Erwerbungen erstrecken sich in langer Linie südlich von Lage, Tessin und Sülze. Die erste Schenkung, 1216 von Herzog Kasimar verliehen,3) umfasst das Landgut Polchow mit der Einöde »Geresowe« oder »Chowale«. Da Chowale sich als Cowalz4) zu erkennen giebt, im Süden aber die Feldmark an Rensow grenzt, so können wir eine Ausdehnung des geschenkten Besitzes von zwei Meilen in der Länge constatiren. Geresowe ist als Dorf neben Cowalz bald untergegangen, wenn auch die Bezeichnung »Geresowe vel Chowale« sich noch länger erhielt.5) Die heutigen Namen Neuhof, Wilhelms-

¹⁾ Urk. III, 2140.

²⁾ Urk. III, 1578; vgl. Urk. X, 7008.

³⁾ Urk. I, 223.

⁴⁾ Schon 1282 (Urk. III, 1629) sogenannt: Jaresowe, quod alio nomine Cowalz dicitur.

⁵⁾ Urk. I, 604; Urk. II, 1071; vgl. Urk. V, 2914. 2919.

hof, Friedrichshof sind Zeugen der Colonisation Sofort erstand eine Kirche in Polchow.¹)

Hierzu kamen in dem oft citirten Kriege um Circipanien: 12 Hufen in Stassow, 3 in Nütschow, 1 in Bresen. 4 Hufen zu Stassow bestätigt Johann als Geschenk Ermgards für das Seelenheil ihres verstorbenen Gemahls Berthold (fürstlicher Vogt in Lübchin).²) Er selbst fügt 8 Hufen hinzu, die auch Wartislav als Lehnsherr zusichert.³) Diese veräussert nebst anderen Gütern Abt Albert an Thomas von Kalant unter der Bedingung, dass vier Hufen nach seinem und seiner Gemahlin Tode, die übrigen bei fehlendem Mannsstamm an die Abtei zurückfallen sollen.⁴) Trotzdem werden von Barnim 12 Hufen aufgeführt. Ueber Nütschow und Bresen fehlen die Dotationsberichte; aus den pommerschen Confirmationen ergeben sie sich ebenfalls als Verleihungen des meklenburgischen Herrschers.

Der südwestliche Theil dieser Besitzungen empfing eine Abrundung durch Vippernitz, welches 1253 von Nicolaus von Werle als Ersatz für den bisher strittigen und nunmehr an Malchin abgetretenen Wald bei Gilow gegeben wird.⁵) 1297 wird es von der Nachmessung befreit und die Grösse für allgemeine Leistungen statt der bisherigen 8 Hufen auf vier bestimmt.⁶) Der Name des Dörfchens findet sich in der Gesammtbestätigung nicht, es ist also die Grenze, bis zu der die pommersche Lehnsoberhoheit beansprucht wurde, zwischen Polchow und Vippernitz hindurchgegangen, wozu die bezeugte Zugehörigkeit des letzteren zum Schweriner Sprengel passt.⁷)

¹⁾ Urk. I, 226.

²⁾ Urk. I, 493 (1239).

³⁾ Urk. I, 500 (1249). 525. 600.

⁴⁾ Urk. II, 677 (1251).

⁵⁾ Urk. II, 721.

⁶⁾ Urk. IV, 2429.

⁷⁾ Urk. III, 1983. 2000; vgl. oben S. 28.

1272 ist der Convent bereits im Stande, diesem Bezirk durch eigenen Ankauf und unter Aufwendung einer sehr bedeutenden Summe neue Güter hinzuzufügen. Er kauft von den Fürsten von Werle für 2100 Mark Walkendorf¹) und Stechow, muss aber dem Fürsten Pribislav von Belgard eine Entschädigung von 100 Mark Pfennigen bewilligen, um dessen Verzicht auf ein Anrecht zu erwirken, dass sich von seinem Vater Pribislav von Parchim-Richenberg herleitete.²)

1292 endlich schliesst Woltow diesen Kreis.3)

Der entgegengesetzte Zug der Colonisation führt uns südlich zu den Erwerbungen

C. in den Ländern Malchin und Stavenhagen. Gilow, "Beniz", Pinnow, Gülzow, Dukow, Scharpzow, Pribbenow,

Rottmannshagen, Zettemin, Rützenfelde, 2 Hufen in Grabow, 6 in Zwidorf.

Das Land Malchin wurde sehr spät colonisirt, 4) noch 1240, als es kurz vorher von Pommern an Meklenburg gekommen ist, spricht Nicolaus von Werle von einer weiten Einöde. Die Kirche wurde gar erst 1247 geweiht. 5) Aber schon unter pommerscher Herrschaft gewann Dargun hier Grundbesitz. 1228 bezeugt Wartislav, dass Ritter Jeneke von Verchen für das Seelenheil seiner im Kloster bestatteten Mutter Gilow und Beniz geschenkt habe. 6) Beniz ist untergegangen, ein Wald bei Gilow heisst noch heute die "Bentz«. Der werlesche Fürst versichert zwar 12407) beide Dörfer den Brüdern, trennt aber die anstossende Einöde ab. Von dieser wird ein Theil zur Feldmark der Stadt Malchin geschlagen,

So verdeutscht aus dem alten Walic der Grenzbeschreibung Polchows. — Urk. II, 1282.

²⁾ Urk. III, 2019; vgl. die Note zu Urk. III, 1819.

³⁾ Urk. III, 2140.

⁴⁾ Vgl. Ernst in Schirrmachers Beitr. II S. 80

⁵) Urk. I, 589.

⁶⁾ Urk. I, 355.

⁷⁾ Urk. I, 514: cum terra Malechin ad nos devenisset.

wofür nach längerem Streit 1253 Vippernitz als Ersatz gegeben wird.¹) Aber erst 1277 nimmt der Rath die Grenzregulirung, die Nicolaus in Person vorgenommen hat, an.²) Auf einem andern Theile war »Muceliz« (Moyzle, Moyzeliz und ähnl.) mit einem Areal von 11 Hufen erbaut, welches Nicolaus 1261 auf Bitten des Abtes Hermann zurückgiebt.³) Das Dörfchen wird gelegt und vom Klosterhof Gilow aus, dessen 1253⁴) zuerst Erwähnung geschieht, bewirthschaftet.⁵)

Ein zweiter Verwaltungsbezirk umfasst folgende Dörfer in oder bei der heutigen pommerschen Enclave: Pinnow, Dukow, Gülzow, Scharpzow, Pribbenow.

Für Bollentin⁶) in Vorpommern, eine Verleihung Wartislavs, wird 1226 auf Wunsch des Convents Pinnow mit der Einöde Gülzow (Golisowe) eingetauscht,⁷) 1229 das anstossende Dukow mit der Wüstenei Scharpzow für »Radusceuitz«.⁸) Die Grenzbeschreibungen beider Schenkungen enthalten noch manche slavische Benennungen, wie den Stein Doberiscecame, die Bäche Godamer und Staueniza und den Teich Mirtsino. Der Abt erhält die Befugniss, neue Dörfer anzulegen, deren Colonen alle möglichen Freiheiten gewährleistet werden. Gülzow ist bis 1235 besiedelt,⁹) Scharpzow (Scarbesowe)

¹⁾ Urk. II, 721.

²⁾ Urk. II, 1435 u. 1436 (10, Mai 1277). Nach dem Doberaner Necrologium stirbt Nicolaus von Werle schon am 7. Mai. Wigger (Jahrbuch 50: Stammtafeln des Grossh. Hauses S. 222) verwirft diese Nachricht und verlegt den Todestag zwischen den 10. und 14. Mai.

³⁾ Urk. II, 913 vgl. Urk. III, 1578.

⁴⁾ Urk. II, 721.

⁵⁾ Urk. III, 1629, S. 48.

⁶⁾ Es ist wohl Hohen-Bollentin (östlich vom Kummerower See) gemeint, da Siden-Bollentin (zwischen Treptow und Friedland) gar zu weit von Dargun entfernt ist.

⁷⁾ Urk. I, 330.

⁸⁾ Urk. I, 373. Radusceuitz kommt nicht wieder vor, lag gewiss in Vorpommern.

⁹⁾ Urk. I, 443.

bis 1248 zum Dorf geworden,¹) 1261 verleiht der Kamminer Bischof aus letzterem bereits Zehnten von vierzig Hufen.²)

1260 fügt der freigebige Wartislav noch das alte slavische Pribegnev (heute Pribbenow³) hinzu.

Südlich schliesst sich unmittelbar ein Complex von 3 Gütern an, die, ebenfalls in der pommerschen Enclave liegend, als zusammengehörig erscheinen: Rottmannshagen, Zettemin und Rützenwerder (jetzt Rützenfelde).

Rottmannshagen4) wird der Abtei von den pommerschen Vasallen Reimbern und Raven⁵) zum Besten des Armenhauses zu Theil, das Eigenthum durch Wartislav 1249 unter der Clausel, dass die Aufkünfte zu keinem andern Zweck verwandt werden dürfen. 6) Dieselbe Bedingung ist an die Erhebung der bischöflichen Zehnten geknüpft.⁷) 1262 wird das Dorf an Johann von Wachholz übergeben, damit er es vermesse und an Anbauer austhue; jede dritte Hufe und eine überschlägige sollen ihm gehören.8) Zettemin mit dem zugehörigen Rützenwerder schenkt 1269 Barnim.9) Alle drei Güter kommen 1276 von der pommerschen unter die Oberhoheit des Stiftes Kammin, dessen Bischof versichert, sie nie veräussern zu wollen und die Befreiung von sämmtlichen Lasten gegen einen jeden Ostern zu leistenden Zins von 1 Schill. für die Hufe und 2 Schill. für die Mühle zusagt. 10)

¹⁾ Urk. I, 604.

²⁾ Urk. II, 908.

y) Urk. II, 860. Der slavische Name erhält sich fortdauernd, der heutige begegnet in den bisher erschienenen Urk. noch nicht.

⁴⁾ Der slavische Name ist Rathenow, im 14. Jahrhundert mit deutscher Endung Ratenowerhagen (M. U.-B. Ortsreg. XI).

⁵⁾ Nach Lisch: Behr, Urk, I, 45: Brüder von Stove.

⁶⁾ Urk. I, 632.

⁷⁾ Urk. I, 622.

⁸⁾ Urk. II, 945.

⁹⁾ Urk. II, 1162.

¹⁰⁾ Urk, II, 1392, 1393, 1403, 1404.

So erwarb die Abtei bis 1300 den ganzen Umfang der heutigen Enclave. Im 14. Jahrhundert erfuhren diese Besitzungen zahlreiche Belästigungen von den Inhabern der Burgen Kummerow und Kikindepeene, was zu langwierigen Zwistigkeiten führte. Die erste Spur von diesen haben wir in unserer Periode in einem Grenzstreite über die Feldmark von Scharpzow mit dem Ritter Ludolf Maltzan zu erblicken, welcher einen Theil des Dorfes widerrechtlich zu Kummerow gelegt hatte, nach stattgehabtem Ausgleich aber den Convent durch 2 Hufen in Grabow (Grabene in Vorpommern) entschädigt. 1)

Noch ist im Lande Stavenhagen das Eigenthum an 6 Hufen in Zwidorf zu erwähnen, deren Inhaber Ritter Arnold von Schönfeld 1266 aus seinem pommerschen Lehnsverhältniss in das des Klosters tritt.²) 1292 verheisst dieser unter Verzicht auf die Erblichkeit des Lehns, dass der Ertrag von zwei Hufen zur Ausstattung eines Altars der Apostel Simon und Juda in der neuen Klosterkapelle verwandt werden und auch die übrigen 4 Hufen nach seinem Tode an Dargun zurückfallen sollen.

D. Besitz im Lande Hart.

Teschow, Niendorf, Sührkow.

Das Land Hart grenzte westlich gegen das Stadtgebiet von Teterow, welches zur Herrschaft Werle gehörte. Wie oben³) ausgeführt, verlieh Fürst Borwin III. von Rostock den Brüdern für die Abtretung von Altkalen 30 Hufen in Teschow; die urkundliche Nachricht datirt erst aus dem Jahre 1252,⁴) doch wird das Kloster gleich nach der Erbauung der Stadt den Besitz angetreten haben, da Wartislav diesen schon 1248 in seiner Bestätigung

¹⁾ Urk. III, 1410 (1276) vgl. Urk. III, 1629, S. 48, über die Burgvogtei der Maltzan in Kummerow: Lisch, Maltz. Urk. III, über die weiteren Zwistigkeiten: Oeff. Anz. f. Dargun u. s. w. 1886 Nr. 36. 73.

²⁾ Urk. II, 1090.

³⁾ s. o. S. 36.

⁴⁾ Urk. II, 684.

nennt.¹) Zwei weitere Hufen hatte Borwin bei Gelegenheit der Grundsteinlegung geschenkt. Ein Streit um diese endet mit Zahlung von 30 Mk. an den Teterower Bürger Alexander.²)

Neben der alten wendischen Anlage erstand bald eine deutsche, das etwa ¹/₃ Meile entfernte Niendorf. Beide werden als ein Dorf betrachtet, dessen Grösse nach dem Hinzutritt von vier anderen vom Ritter Friedrich Moltke erlangten Hufen auf einen Gesammtumfang von 36 festgesetzt wird.³) 1282 findet sich zuerst die Bezeichnung: Tessekowe quod alio nomine Noua Villa dicitur,⁴) 1297³) heisst es schon: villa Niendorp, que quondam Tessekow vocabatur, ohne dass indess für die Folge der deutsche Name durchdrang, da die Dorfstätten zu weit von einander lagen. Beide bestehen noch heute.

Das benachbarte Alt-Sührkow (Scurekendorp) wird zugleich mit den vier Niendorfer Hufen erkauft und dem Abt die Befugniss zugestanden, das Dörfchen entweder selbständig zu bewirthschaften oder zu Niendorf zu legen, ohne dass dadurch die Hufenzahl erhöht werden soll.

E. Besitz im südwestl. Stargard (im Lande Turne). Granzin, Dalmsdorf, Krazeburg, "Techentin", Blankenförde.

Auf der waldigen, wasserreichen Fläche, welche sich im Süden Meklenburgs etwa zwischen Meyenburg und Fürstenberg ausbreitet, war kein Kloster errichtet worden; dieses Land wurde vielmehr in einzelnen Parcellen schon bestehenden Abteien überwiesen. Hier finden wir das Mutterkloster Doberans, sowie dieses selbst begütert.⁵) Auch Dargun erlangte Antheil. Unter dem

¹⁾ Urk. I, 604.

²⁾ Urk. III, 1959.

^{3) 1297,} Urk. IV, 2431.

⁴⁾ Urk. III, 1629 S. 48.

⁵⁾ s. Winter: Die Cistercienser des nordöstlichen Deutschlands II, 229 ff.; Compart: a. a. O. S. 33 ff.

6. Jan. 12571) bekundet Nicolaus von Werle die Schenkung von Dalmsdorf (mit dem halben See Cobolc (Köbelich oder Krazeburger See) und verleiht das Eigenthum der von ihm und seinen Vasallen für 500 Mark erkauften Dörfer: Werder (jetzt Krazeburg), Techentin,2) Blankenförde und Granzin. Doch scheint die Wirksamkeit der Darguner bedeutend früher, als das angezogene Datum meldet, ihren Anfang genommen zu haben. Da der Fürst die Ueberweisung am 1. November gelobt hat, und der Havelberger Bischof in seiner Zehntenschenkung vom 14. October 12563) diese schon kennt, so muss der Verkauf spätestens 1255 stattgefunden haben. Der Bischof erwähnt aber weiter, dass die Brüder die Zehnten bereits vom Schweriner Stift zu eigen gehabt, dessen Grenzen gegen Havelberg spätestens 1254 durch Vergleich geregelt wurden.4) Darnach glaube ich mit Recht annehmen zu dürfen, dass der Convent seine Thätigkeit im südlichen Stargard geraume Zeit vor der Ausstellung der Schenkungsacte ausgeübt hat, nicht aber kann ich Winter⁵) beistimmen, welcher behauptet, dass schon 1238 die vier meklenburgischen Brüder hier Besitz verliehen hätten, der in einer Bestätigung Wartislavs aus diesem Jahre nicht näher bezeichnet sei.6) Das Schriftstück geht vielmehr auf die während des Sprengelstreits von Pommern losgerissenen Districte, in denen das Kloster Güter gewann. Denn von einer Lehnsoberhoheit, welche die Confirmation voraussetzt, über den werleschen Theil Stargards wissen wir nichts, und es

¹⁾ Urk. II, 789. The amended releable will ash siw

²⁾ Ist nicht mehr aufzufinden, auch ein benachbarter See führt den Namen in der Urkunde.

³⁾ Urk. II. 777.

⁴⁾ Urk. I, 520. 549. Der Vergleich fällt zwischen 1243 und 1254, vgl. Grimm: die Mekl. Kirche unter Bischof Brunward S. 8. 9; F. Boll: Gesch. des Landes Stargard I, 52.

⁵⁾ a. a. O. S. 231.

⁶⁾ Urk. I, 475.

sind daher auch die fünf Dörfer in die Gesammtbestätigung Barnims nicht aufgenommen.

Merkwürdiger Weise verstummen die Nachrichten über diesen Güterbezirk während des dreizehnten Jahrhunderts ganz.

Damit ist die Aufzeichnung des Grundbesitzes, so weit er meklenburgisches Territorium begreift, erschöpft. Wir haben zu Beginn dieses Abschnittes gesehen, wie die Abtei es vermochte, fast alle Dörfer um Dargun zu gewinnen. Wenn dem gegenüber die Betrachtung ihrer Mission im östlich angrenzenden Vorpommern eine weit geringere Ausbeute liefert, so dient zur Begründung, dass hier eine Reihe anderer Klöster, wie Ivenack und Verchen, namentlich aber die Stiftungen des Fürstenthums Rügen ihr Arbeitsfeld fanden.

F. Besitz in Vorpommern südlich von der Peene.

Utzedel, 10 Hufen in Sanskow, 4 in Hohen-Brünzow, Teusin, Theile von Drönnewitz, 2 Hufen in Buchholz, die Zacharienmühle, 10 Hufen in Ganschendorf, 2 in Sarow, Strehlow, 2 Hufen in Leistenow, 4 in Wittenwerder, 6 in Ploetz.

Wenn wir von vorübergehenden Erwerbungen absehen, die bald wieder veräussert wurden, so liegen uns die ersten Verleihungen im südlichen Vorpommern in der Bestätigung Wartislavs von 1248¹) vor. Es sind dies:

Utzedel (Usathlin) mit 30 Hufen,

- 10 Hufen in Sanskow (Zanzekowe, Zagenzcowe),
- 18 Hufen in Japzow (Japetsowe),
- 4 Hufen in Hohen-Brünzow (Bronsowe),
- 4 Hufen in Teusin.

Auch die Reihe der späteren Erwerbungen, welche sich von Demmin aus in südwestlicher und südöstlicher Richtung erstrecken, lässt keine zusammenhängenden Bezirke erkennen. Die Dörfer liegen nicht wie in den eigentlichen Domänen des Darguner Colonisationsgebietes geschlossen bei einander, bei der Mehrzahl musste die

¹⁾ Urk. I, 604.

Abtei den Besitz mit anderen Klöstern theilen. Doch ist das Bestreben ersichtlich, einheitliche Kreise zu schaffen. 1289 wird das weit südlich bei Treptow gelegene Japzow aufgegeben und dafür vom Kloster Reinfeld das ganze Dorf Teusin gewonnen,¹) die unterbrochene Linie der ersten Verleihungen aber im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts, wie folgt, ergänzt:

Das alte slavische Drönnewitz hatte Wartislav zum Seelenheil seines Vaters Kasimar geschenkt, dann aber gegen Schlutow vertauscht,²) indes kommt 1264 der vierte Theil davon durch Johann von Pentz wieder an Dargun.³) Als Bestandtheile einer deutschen Niederlassung sind zwei Drönnewitzer Hufen anzusehen, die Johann von Walsleben 1260 vor Antritt einer Wallfahrt ins gelobte Land zuweist.⁴) Diese deutsche Anlage erstand südwestlich von der wendischen und grenzte an das meklenburgische Dorf Warrenzin.⁵) Das slavische Dorf wurde später gelegt, ein Stück des »Wendfeldes « 1334 an die Stadt Demmin verkauft.⁶)

1262 werden 2 Hufen in Buchholz (Bokholt) als Geschenk des Ritters Bernhard Honig erwähnt.⁷)

1264 schenkt Barnim die Zacharienmühle.8)

1265 werden in Ganschendorf 10 Hufen von den Brüdern Johann und Werner von Erteneburg unter man-

¹⁾ Urk. III, 2024.

²⁾ Urk. I, 356.

³⁾ Urk. II, 1014.

⁴⁾ Urk. II, 860.

⁵) Urk. IV, 2557.

⁶⁾ Urk. VIII, 5543.

⁷⁾ Urk. II, 941. — Das Ortsregister des M. U.-B. lässt 941 und 932, wo eine Schenkung desselben Ritters von ebenfalls 2 Hufen an das Kloster Ivenack documentirt wird, unentschieden, ob der Ort dieses Namens südöstlich von Demmin oder Buchholz bei Mölln gemeint sei, während es doch für die Barnimsche Gesammtconfirmation den ersteren annimmt. Buchholz bei Mölln ist zu streichen und zu berichtigen: Buchholz, Vorpommern SO. Demmin; II, 932. 941. 1071; III. 1666.

⁸⁾ Urk. II, 1020.

nigfachen Bedingungen des Rückkaufs erlangt, die Aufkünfte von zweien derselben zu einer Memorie bestimmt.¹)

1266 werden von Barnim 2 Hufen in Sarow als klösterlicher Besitz aufgeführt. Die Dotationsurkunde fehlt.

1277 fügt Barnim zu 4 Hufen in Strehlow den übrigen Theil des Dorfes mit 6 Hufen hinzu.²)

1291 giebt Lutgard, die Witwe Johanns von Erteneburg, wegen einer vom Convent erhobenen Forderung von 50 Mk. und zur Gedächtnisfeier ihres Sohnes Werner 2 Hufen in Leistenow (Lecenow).³).

Getrennt von den vorstehenden sind zu verzeichnen: 4 Hufen in Wittenwerder (w. Jarmen), welche Ulrich von Osten auflässt,4) und 6 Hufen in Ploetz (Plosseke, Plozzek sw. von Jarmen), über welche die Verleihungsurkunde fehlt, die sich aber aus dem Bericht über einen Streit wegen der Gerichtsbarkeit als zuvor dem Ritter Johann von Appeldorn gehörig erweisen,5) welcher um 1250 in der Umgebung Wartislavs wiederholt als Zeuge in Darguner Urkunden erscheint.

G. Besitz im nördlichen Vorpommern.

5 Hufen in Dargelin (bei Greifswald), Garz und Caseburg auf Usedom.

Das Fürstenthum Rügen blieb den Darguner Cisterciensern verschlossen. Vier Klöster sind es, welche sich hier in die Culturarbeit theilten: Eldena, Neuenkamp, Hiddensoe und Bergen. Wir hören daher nördlich von der Peene nur von dem geringfügigen Besitz von fünf Hufen in Dargelin (bei Greifswald), welche Abt Albert 1251 vom Ritter Lippold Behr erkaufte. Aber schon das Jahr 1242 hatte eine wichtige Erwerbung im östlichen Vorpommern gebracht. Hier sassen

¹⁾ Urk. II, 1050. 1070; vgl. III, 2125.

²⁾ Urk. II, 1445.

⁸⁾ Urk. III, 2125.

^{4) 1254} Urk. II, 739.

⁵) Urk. III, 1624.

⁶⁾ Urk. I, 673.

in dem südwestlichen Zipfel der Insel Usedom zwischen der Svine und dem Haff in Gardis (heute Garz) die beiden wendischen Edlen Sabie und Rozsuar. Mit Zustimmung ihres Lehnsherrn verkaufen sie in dem genannten Jahre dieses Dorf sowie das angrenzende Karsibuor (1265 schon mit deutscher Endung Carsiborch, heute Caseburg) an den Convent.¹) Der Antheil Sabies am Kaufpreis betrug 80 Mark, die Genehmigung seiner Erben wird erst 1282 für 32 Mk. eingeholt,²) und damit den Belästigungen ein Ende gemacht, welche lange den Brüdern den Besitz verkümmert hatten. Auf diese weisen die wiederholten Bestätigungen hin;³) insbesondere war die vor Caseburg liegende Insel »Damba«⁴) widerrechtlich anderweitig von Barnim zu Lehn gegeben, sie wird auf Vorstellung des Abtes zurückerstattet.⁵)

Die Abtei wusste die günstige Lage der gewonnenen Güter trefflich zu nutzen. Vom Klosterhof in Gaseburg aus wurde ein bedeutender Fischfang und lebhafter Handel getrieben, von dem weiter unten die Rede sein soll.

H. Besitz in Hinterpommern (im Stiftsland Kammin).

Neurese, Nessin (bei Colberg),

1 Hufe in Denzin (bei Belgard), Bast und Streitz (bei Köslin).

Die beiden der ersten Stiftung zu Theil gewordenen Salzpfannen in Kolberg blieben erhalten. Den Anlass zu neuen Erwerbungen bot um die Mitte des Jahrhunderts die Entsendung eines Convents von Dargun nach Bukow bei Rügenwalde. Das Aufblühen des Tochterklosters ermunterte auch das Mutterkloster, in der Nähe Fuss zu fassen.

¹⁾ Urk. I, 542.

^{2).} Urk. III, 1608.

³⁾ Urk. I, 579 mit kurzer, Urk. II, 769 mit ausführlicher Angabe der Grenzen und einer Fülle slavischer Namen.

⁴⁾ Nach Klempin a. a. O. Orts-Reg.: die Werder-Insel bei Swinemunde.

⁵⁾ Urk. II, 1111 (1267).

Zuerst werden zwei Dörfer südlich von Kolberg gewonnen: 1266 Neurese (Unerese¹), 1269 Nessin,²) dazu 1286 durch Vermächtniss Johanns von Gramzow 1 Hufe in Denzin bei Belgard.³) Nessin trug bisher der Ritter Vidalte als Stiftslehn; das Eigenthum wurde vom Kamminer Kapitel für 80 Mark Pf. erlangt, doch werden drei Hufen an die Kolberger Kirche abgetreten.⁴)

Bald folgt ein bedeutender Zuwachs in östlicher Richtung, der ein sehr ergiebiges Gebiet für die Colonisation bringt. 1288 lässt Bischof Hermann die Stiftsgüter bei Köslin nachmessen und findet als Ueberschlag (overslach) eine weite Wüstenei von 110 Hufen zwischen Mölln (Mellene), Bast, Varchmin, Funkenhagen und dem Meere. Diese 110 Hufen, die nach wenigen Wochen um 10 vermehrt werden, wie Bast selbst mit 100 und Streitz mit 40 Hufen verkauft er an Dargun.⁵) Auch hier bewähren sich die Cistercienser als rastlos thätige Pioniere der deutsch-christlichen Cultur. Die Mönche Nicolaus von Wittenburg, Heinrich von Röbel und Johann von Corvei werden in die entlegene Begüterung gesandt, und 1299 sind Colonen fleissig bei der Arbeit, umzubrechen, auszuroden und anzubauen.6) Bald blühen neue Dörfer auf, deren zum Theil deutsche Namen, wie die Vorsilben »Alt« und »Neu«, »Gross« und »Klein« von der Colonisation Kunde geben. 1313 besitzt das Kloster bereits: Bast, Zolkenhagen, Kl. Streitz, Alt- und Neu-Bantzin, Sohrenbohm, Wulfshagen und Strestaken. Freilich führte die Lage dieser Güter in so grosser Entfernung von der Abtei zu

¹⁾ Urk. II, 1057 Note: »Die Quelle der Nachricht, welche aus dem pommerschen Archiv stammt, hat sich nicht auffinden lassen«. 1281 (Urk. III, 1629) erwähnt Bischof Hermann (reg. 1251—1288) den Verkauf als von ihm vollzogen.

²⁾ Urk. II, 1154.

⁸⁾ Urk. III, 1827 »Densin«.

⁴⁾ Urk. II, 1245; 1338. III, 2037.

⁵) Urk. III, 1971, 1979.

⁶⁾ Urk. IV, 2563.

manchen Misshelligkeiten mit den Umwohnern, und in keinem seiner vielen Ländereien hat es so vieler Anstrengungen für das Kloster bedurft, das Erworbene intact zu erhalten, als in dem Baster District. Diese Zwistigkeiten datiren sofort von der Besitzergreifung. Auf 50 Hufen in Bast vermeinte ein gewisser Johann Küle ein Anrecht zu haben, da sie vormals von Ulrich von Bevenhusen zur Sühne für die Ermordung seines Vaters an die Colberger Kirche verliehen waren, giebt es aber gegen die Zusicherung der Fraternität und Zahlung von 6 Mark Pf. auf, 1) einen Wenden Milota, der gleichfalls Anspruch auf Bast erhebt, kann man schon durch Entschädigung mit einer Kuh und einem Stück Tuch zum Verzicht bewegen.2) Ein dritter Streit betraf die Scheide der Feldmarken von Bast und dem v. Sukowschen Gute Todenhagen. Die obgenannten, mit der Colonisation betrauten Mönche hatten die als Grenzpunkte dienenden Bäume abgehauen und, wie von gegnerischer Seite behauptet wurde, auch einen Theil der fremden Feldmark an Colonen ausgethan. Daher wird ihnen aufgegeben, die Richtung der Grenzlinie eidlich zu erhärten, der Ritter aber will die Anbauer entschädigen und gegen einen Entgelt von 40 Mk. Pf. weitergehenden Forderungen vor den Colberger Rathsherren und Kanonikern und dem Kamminer Kapitel entsagen.3) In diesen Händeln, welche sich nach 1300 mehr und mehr häuften, leistete der Bukower Abt willkommene Dienste.

Die Aufzeichnung des Grundbesitzes ist beendet. Wir sahen, wie der zweite Darguner Convent gleich nach seinem Einzuge seine Aufgabe in grossartiger Weise erfasste und zu erfüllen strebte. Noch ehe das Arbeitsfeld um den Klostersitz selbst völlig genutzt war, wandte

¹⁾ Urk. III, 2086 (1290).

²⁾ Urk. III, 2379 (1296) vgl. Ernst: in Schirrmachers Beitr. II p. 49. 50.

³⁾ Urk. III, 2563 (1299).

man sich in fernere Gegenden. Im Nordosten wurden Trebel und Recknitz erreicht, im Süden und Westen Güter in den Ländern Malchin, Stavenhagen und Hart gewonnen, ja man drang in das südwestliche Stargard vor. Nach Osten freilich wurde die Ausbreitung durch die pommerschen und rügischen Stiftungen sehr gehemmt, doch waren unsere Cistercienser kühn genug, sich in weiter Ferne auf Usedom Land anweisen zu lassen und, unterstützt durch die Beziehungen zum Bischofssitze, selbst in Hinterpommern ihren Eifer zu bethätigen.

Es ist eine erklärliche Thatsache, dass, während in den ersten Decennien ihres Bestehens der grösste Theil der Güter durch Schenkung an die Abtei kam, dieses Verhältniss sich später mehr und mehr verschob, und die Besitzerweiterungen durch Kauf häufiger werden. Nicht nur ermöglichte die durch die reichen Einkünfte geschaffene günstige Finanzlage eine fortwährende Vermehrung des Erworbenen, auch der anfängliche Eifer der Laien erkaltete, und die Streitigkeiten um die Integrität des Besitzstandes nehmen, je später, desto mehr zu.

Wir haben jetzt die Thätigkeit des Convents in seiner Begüterung des Näheren zu betrachten.

III. Freiheiten und Rechte der Klostergüter.

In Rücksicht auf die Zwecke des Ordens erscheint als erste wichtige Befugniss die der freien Ansiedelung. Sie wird gleich bei der Gründung von Kasimar I. ertheilt, und das Kloster ermächtigt, Leute deutscher, dänischer, slavischer oder anderer Nationalität als Colonen anzusetzen, denen die Ausübung jeglichen Gewerbes zusteht.¹) Auf eine muthmassliche Spur von dänischer Einwanderung ist schon hingewiesen.²) Slaven werden auch später

Urk. I, 114 S. 113 o., ebenso in den Confirmationen Urk. I, 247 u. 604.

²⁾ s. S. 15 Anm. 2.

bei der Besiedelung von Scharpzow und des Usedomschen Besitzes genannt.¹) In Wahrheit lief, wie die Geschichte auch unseres Klosters lehrt, die Culturarbeit auf eine mehr oder minder gewaltsame Verdrängung des wendischen Elements hinaus.

Die Privilegien der Conventsgüter fasst Barnim in dem oft angezogenen Document von 1266 so zusammen:

- 1. Die volle Civil- und Criminalgerichtsbarkeit.
- 2. Befreiung der Insassen von jeder exactio (der allgemeinen Bezeichnung sämmtlicher öffentlichen Lasten) und jedem im Wendenlande üblichen servitium (urbium edificatio, poncium posicio et utrorumque resarcinacio).
- 3. Erlassung des Heeresdienstes.
- Zollfreier Vertrieb der Waaren und Marktfreiheit, wenn nicht ein Ausfuhrverbot für das Land erlassen ist.

Dieser Fülle von Gerechtsamen hat sich indes die Abtei während ihres Bestehens nur in eingeschränktem Masse zu erfreuen gehabt. Die Gewährung der vollen Gerichtsbarkeit ist nur auf pommersches Gebiet zu beziehen, dessen Fürsten freigebig genug waren, in dieser Hinsicht schon frühzeitig die weitgehendsten Zusicherungen zu machen. Die ursprüngliche Bewidmung meldet nichts von einer solchen Erweisung, aber die erste Bestätigung nennt schon die Befreiung von der Vogtei im Allgemeinen,²) und Wartislav führt weiterhin die Hand- und Halsgerichtsbarkeit auf.³) Als die Meklenburger Herren in Circipanien erscheinen, wird dagegen die Criminaljustiz für den fürstlichen Vogt reservirt, dem Abte nur ein Drittel der Geldbussen überlassen.⁴) Dem höheren Gericht sind unterworfen: Diebstahl, dessen

¹⁾ Urk. I, 373. 542.

²) Urk. I, 247 S. 233.

³⁾ Urk. I, 604 S. 572.

^{4) 1238,} Urk. I, 479. 490.

Werth 8 Schill. übersteigt, Strassenraub, Mord, wenn die abgehauene Hand des Todten zur Stelle ist, Vergewaltigung von Frauen und Jungfrauen, wenn die angethane Gewalt durch Geschrei¹) den Nachbarn kundgethan ist. Spätere Wiederholungen²) haben noch den Zusatz, dass die Insassen der Klosterdörfer wegen solcher Verbrechen nicht ausserhalb der Abtei abgeurtheilt werden dürfen. Dagegen soll der Klostervogt für alle Civilsachen der competente Richter sein. Und diese Ordnung ist, trotzdem Barnim sein Privileg auch auf das von ihm als Lehen angesprochene Circipanien ausdehnt, für die meklenburgischen Landestheile in der Folge von Bestand geblieben.⁸) Eine besondere Vergünstigung ist es, wenn der Rostocker Fürst, nachdem er die Vogtei über den Klostersitz erlangt hat, verstattet, dass die in der Abtei durch einen Unfall (a pecore, vel per casum arboris, aut per ruinam, vel quocumque mortis euentu, quae uncgherath wlgo vocatur) ums Leben Gekommenen ohne Erlaubniss des fürstlichen Vogtes, aber nach geschehener Anzeige bei diesem, beerdigt werden dürfen.4)

Das niedere oder Vasallengericht, durch welches auf Geldstrafe bis zu 60 Schill. erkannt werden konnte, wird des Oeftern von Rittern bei Schenkungen reservirt, so von Johann und Werner von Erteneburg über zehn Hufen in Ganschendorf; Dohann von Appeldorn nimmt es zur Beilegung von Zwistigkeiten wegen 6 Hufen in Ploetz auf Lebenszeit vom Abte zu Lehen, und Ludolf

¹⁾ Urk. I, 490: »sicut moris est«. Dies ist der Ruf »Joduthe«. s. Jahrb. VI S. 190.

^{2) 1271,} Urk. II, 1233 u. 1237.

³⁾ Vgl. Urk. II, 684: libertatem vero aduocatie taliter optinebunt, sicuti in ceteris bonis suis habere perspicue comprobantur u. ähnl. Urk. II, 1282. 1430. 2140 u. a.

⁴⁾ Urk. IV, 2430 (1297): >absque excessu aliquo et absque aduocati licentia, dummodo sibi fuerit intimatum«. Absque excessu wird im W. u. S.-Reg. Bd. IV erklärt: >frei von Verantwortlichkeit vor Gericht, von Anklage auf excessus, straffrei«.

⁵⁾ Urk. II, 1070.

⁶⁾ Urk. III, 1624.

Maltzan setzt fest, dass über 2 Hufen in Grabow sein Vogt für den klösterlichen Richter fungiren soll.¹)

Von der Form der Rechtsprechung haben wir ein Zeugniss aus dem Malchiner Bezirk erhalten. Hier trat alljährlich um Weihnachten, Ostern und Michaelis in Dukow, welches als Pfarre den Mittelpunkt bildete, der »thetdinch« (Volksgericht) zusammen, mit dessen Leitung 1262 Ritter Johann von Wacholz durch Abt Heinrich betraut wird.²)

Wenden wir uns zu dem zweiten Punkte, den Abgaben und Diensten, so dürfen wir eine uneingeschränkte Befreiung ebenfalls nur für die Güter pommerschen Gebietes annehmen. Die vollständigste Zusammenstellung aller dieser haben wir in der Verkaufsurkunde von Bast.3) Da werden genannt: die Vogtslast (onus aduocatie),4) die Zollzahlung (thelonei solutio), Fuhrleistung (vectigalium amministratio), das Burg- und Brückenwerk (pontium positio, vrbium edificatio, aggerum extructio), ordentliche und ausserordentliche Frohnen (angaria und parangaria), endlich die gesammte Bede und sonstige Zahlungen (omnis prorsus precaria et exactio). Indes eine Beschränkung der Eigenthumsdisposition legt auch der Kamminer Bischof der Abtei auf: sie darf die Stiftsgüter an einen Fürsten oder Baron weder zu Lehen geben, noch verkaufen, noch vertauschen, weil dies dem Stift zum grossen Schaden gereichen könnte; dagegen dürfen sie an einen Ritter oder eine andere gewöhnliche (mediocris) Person veräussert werden. Von Zettemin, Rottmannshagen und Rützenfelde treibt der Bischof einen jährlichen Zins von 1 Schill. für die Hufe und 2 für die Mühle ein.5) Im Uebrigen scheinen die Güter pommerschen Territoriums bis zum Schluss

¹⁾ Urk. II, 1410.

²⁾ Urk. II, 945.

³⁾ Urk. III, 1971.

⁴⁾ So ist nach dem gleichlautenden Passus der Doberaner Urk. (III, 2083) zu schreiben, weniger passend verbessern die Herausgeber nach Dreger: aduocati et ...

⁵⁾ Urk. II, 1403.

des Jahrhunderts lastenfrei gewesen zu sein, und erst zu Beginn des folgenden gehen die Fürsten daran, sie unter lebhaftem Protest des Convents zu Burgdiensten und Abgaben heranzuziehen. Für die Erwerbungen in den meklenburgischen Landestheilen ist diese unbedingte Immunität, wenn gleich häufig bei den einzelnen Verleihungen zugesichert, nicht lange von Bestand geblieben. Waldemar von Rostock will die Klostergüter in seiner Herrschaft der allgemeinen Bedenleistung (peticio universalis), wie die seiner Vasallen unterworfen wissen,1) Vippernitz wird durch Nicolaus von Werle für die Landescontribution auf ein Areal von vier Hufen festgesetzt,2) hinsichtlich Sührkows dem Abte von Nicolaus dem Kinde die Vergünstigung ertheilt, das Dörfchen entweder selbständig zu bewirthschaften oder zu dem nahen Niendorf zu legen, ohne dass dadurch die Hufenzahl des letzteren erhöht werden soll.3) Eine ausserordentliche Bede erheben Heinrich und Johann von Werle drei Jahre im Betrage von 8 Schill. für die Hufe zur Abtragung ihrer Schulden von den Mannen und Geistlichen des Landes Gnoien und bestimmen weiter, dass diese fürderhin zu einer besonderen Steuer von 2 resp. 4 Schill. verpflichtet sein sollen, wenn einer der fürstlichen Söhne den Ritterschlag empfängt, oder eine Tochter sich vermählt.4)

Die Befreiung vom Heeresdienst war schon den Mönchen der ersten Gründung verheissen worden⁵) und wird später wiederholt. Nur wenn der Feind ins Land fällt, sollen sie im Lande Rostock und im Stiftslande Kammin mit ihrem Aufgebot zur Vertheidigung zur Stelle sein,⁶) und diese Bestimmung wird allgemeine Geltung gehabt haben.

¹⁾ Urk. II, 1233 (1271).

²⁾ Urk. IV, 2429.

³⁾ Urk. IV, 2431.

⁴⁾ Urk. II, 1413 (1276) unter den Darguner Urkunden.

⁵⁾ Urk. I, 114 S. 113.

⁶⁾ Urk. II, 1233; Urk. III, 1971 S. 309.

Von hervorragender Wichtigkeit endlich in Rücksicht auf die geographische Lage Darguns war die von Barnim gewährte Markt- und Zollfreiheit, welche schon früher von ihm und Wartislav für einzelne Güter verliehen war.¹) 1294 giebt Nicolaus das Kind ein dahin zielendes Privileg für die Herrschaft Rostock.²)

IV. Verwaltung und Einkünfte.

Auf eine allgemeine Charakterisirung der culturellen Mission der Cistercienser gehe ich nicht des Näheren ein, da dieser Gegenstand des Oefteren mit gebührender Würdigung behandelt ist;³) hier ist es am Orte, ihre Wirksamkeit durch das Beispiel Darguns zu illustriren.

Die ursprüngliche Form der Verwaltung war die der eigenen Bewirthschaftung des zugewiesenen Landes von Klösterhöfen (grangiae oder curiae) aus. Verboten doch die ältesten Institutionen von Cisterz, dass die Mönche von fremdem Schweiss oder Verpachtung ihrer Güter leben sollten und befahlen ihnen, ihren Unterhalt durch eigener Hände Arbeit zu beschaffen.4) Die Feldarbeiten lagen namentlich den Laienbrüdern (conversi) ob, welche frühzeitig aufgenommen wurden. Altbauhof, wenngleich in den Urkunden nicht genannt, giebt sich doch durch seine Lage unmittelbar neben den Conventsgebäuden als Wirthschaftshof zu erkennen. Die beiden »Cuzis« werden zu Kützerhof (grangia Kusiz), Clobezow mit Wagun zur »grangia Wigun« vereint.5) Im Lande

¹⁾ Urk. I, 542; Urk. II, 807.

²⁾ Urk. III, 2277.

³⁾ s. Raumer in von Ledeburs Allg. Archiv f. Geschichtskunde des preuss. Staates 8, 305 ff., im Auszuge bei Lisch: Jahrb. 13, 117 f. und Compart: Gesch. des Klosters Doberan S. 3—5. Winter: Die Cistercienser im nordöstlichen Deutschland, auch Wigger: Bischof Berno und Meklenburg zu dessen Zeit.

⁴⁾ Winter: I, 112.

⁵⁾ Urk. III, 1629 S. 47.

Malchin ist bis 1253 Gilow, zu welchem später die Feldflur des Dörfchens »Muceliz« gelegt wird,¹) auf Usedom bis 1265 Caseburg²) zum Klosterhof geworden. Diese wenigen sind vor 1300 urkundlich bezeugt; im vierzehnten Jahrhundert werden eine ganze Reihe anderer Höfe erwähnt.³) Insbesondere erheischten die entlegenen Besitzungen bei Köslin eine gesonderte Verwaltung. Hier nahm Bast eine centrale Stellung ein, den magistri curiarum und rectores grangiarum daselbst waren auch die umliegenden Klosterdörfer untergeben, da sie für diese Verträge abschliessen.⁴)

Die Bewirthschaftung von eigenen Ackerhöfen konnte bei dem stets wachsenden Grundbesitz nicht durchgeführt werden; zu ihr treten bald die Verpachtung an Bauern und das Lehen. Schulzen (villici) kommen vor in Scharpzow, Gülzow, Dukow, in Clobezow, bevor es in Wagun aufging, und in Pannekow.5) Auf ihre Wahl und Einsetzung wird der Convent entscheidenden Einfluss ausgeübt haben. Ihnen stand eine Art niederer Gerichtsbarkeit zu, welche sie unter Zuziehung von Dorfgenossen zu handhaben hatten.6) Bei dem Verkauf der beiden Warsower Schulzenhufen an einen Neukalener Bürger behält sich der Abt das Gericht vor.7) Das betreffende Schriftstück lässt uns noch weitere Symptome der engen Abhängigkeit der Pächter eikennen: der Besitz soll nur auf den Sohn vererbt werden und dann ohne Entgelt an das Kloster zurückfallen, auch ist der Käufer gehalten, beim Holzfällen und der Benutzung der Weiden dessen Erlaubniss einzuholen.

¹⁾ Urk. II, 721. 1335. 1578. 1629 S. 48.

²⁾ Urk. II, 1044.

³⁾ Mekl. U.-B. Wort- und Sachreg. Bd. XII unter »Hof«.

⁴⁾ Urk. VII, 4671. 4980; VIII 5107. 5298.

⁵) Urk. II, 945; III, 1725; II, 1236.

⁶⁾ F. Boll: Gesch. des Landes Stargard I, 202.

⁷⁾ Urk. III, 1680.

Freilich ist dem gegenüber zu constatiren, dass sich im Laufe des Mittelalters in einem weiten Umfange erbliches Recht und dingliche Berechtigungen an den Bauernhufen ausbildeten, diese aber mussten in jedem einzelnen Falle durch Verträge mit der Grundherrschaft erworben werden.¹) Spuren davon in der Geschichte Darguns: 1271 wird den Bewohnern von Polchow ein Privilegium ertheilt, welches die Hufen von der Nachmessung befreit, sowie für alle Zeit ihre Zahl, Pächte und Zehnten bestimmt,²) und 1295 vermehrt die Dorfschaft Zettemin ihre Feldmark durch eigenen Ankauf um das Feld »Wredeloke«.

Die klösterlichen Belehnungen an Ritter hatten vorwiegend auf Lebenszeit statt. So empfängt Thomas von Kalant unter gewissen Bedingungen des Rückfalls und Rückkaufes 8 Hufen in Stassow, 4 in Dörgelin, 4 in Warrenzin und 2 in Barlin, Johann von Büne 3 Hufen in Pannekow und 2 in Teschow, Arnold von Schönfeld vertauscht als Inhaber von 6 Hufen in Zwiedorf das Lehnsverhältniss zu Pommern mit dem zur Abtei, Reinbert von Wacholz erhält die Zacharienmühle für einen jährlichen Zins von 12 Mark, der nach seinem Tode auf 18 erhöht werden soll, Wulvekin von Stockfleth kauft für seine und seiner Gattin Lebensdauer das halbe Dorf Teschow, dem Reimbern von Hobe wird der Zins von einer Hufe in Utzedel übertragen, Hadewig von Voss giebt 12 Hufen in Gülzow, die sie auf Lebenszeit hatte, für 250 Mark zurück.3)

Auf jedem Grund und Boden lasteten seit dem Anfange der deutschen Besiedelung die festen Abgaben der landesherrlichen Bede und des bischöflichen Zehnten. Wir haben oben gesehen, wie weit von ersterer aller fürstliche und Privatbesitz, der zur Dotirung Darguns

¹⁾ Ahlers: das bäuerliche Hufenwesen in Meklenburg zur Zeit des Mittelalters in Jahrb. 51 S. 49-97.

²⁾ Urk. II, 1236.

³⁾ Urk. II, 677. 706. 1090, 1258, 1290, 1465, III, 1725,

zur Verwendung kam, befreit wurde. Die Erlassung der Zehnten verleiht Papst Hadrian IV. unter dem 21. März 1185: die Cistercienser sollen nicht nur mit dem Neulande, welches sie mit eigenen Händen oder auf eigene Kosten urbar machen werden, sowie mit ihrem Weidelande und Gärten vom Zehnten frei sein, sondern diese Vergünstigung soll sich überhaupt auf alle ihnen zu eigen gehörenden Grundstücke, auch wenn diese von anderen colonisirt sind, erstrecken.1) Auf dem Lateranconcil von 1215 beschränkte der Orden selbst dieses Vorrecht dahin, dass er nur die Zehntenfreiheit vom Neulande annahm.²) Da es indes stets Bestreben der Klosterverwaltungen war, ihre Güter möglichst von fremden Abgaben zu entlasten, so finden wir, als unsere Abtei zum Wohlstande gelangt ist, den Verzicht auf die bischöfliche Steuer häufig durch Kauf erworben.3) In der Gesammtbestätigung aller von Kammin empfangenen Zehnten,4) wohin das ganze Klosterterritorium ausser Vippernitz und den fünf Dörfern in Stargard gehörte, rügt es der Bischof, dass die Mönche, noch bevor ihnen von der Kamminer Kirche die Ermächtigung ertheilt sei, Zehnten aus Gütern eingezogen hätten, will ihnen aber dieses Vorgreifen nachsehen. Dieses Document, welches der Prälat 1282 ausstellt, nachdem er persönlich im Kloster anwesend gewesen ist und die einzelnen Privilegien eingesehen hat, ist in mehrfacher Beziehung von Wichtigkeit. Die Verleihungen der Bischöfe sind an der Hand desselben, ganz so wie nach der Barnimschen Confirmation die einzelnen Besitzverleihungen zu controliren; es stellt sich dabei heraus, dass wir die einschlägigen Urkunden alle bis auf die Zusicherung des Patronats über Dukow besitzen. Denn die drei letzten Nummern der Aufzählung (Zehnten von

¹⁾ Wigger a. a. O. S. 234 vgl. Urk. I, 191 S. 181.

²⁾ Winter I, 159.

⁸⁾ z. B. von Caseburg und Garz (Urk. II, 1173), von Walkendorf und Stechow (Urk. II, 1334).

⁴⁾ Urk. III, 1629 S. 48 u.

Moiceliz, von 2 Hufen in Grabow und 4 Hufen in Wittenwerder), von denen wir früher nicht hören, sind augenscheinlich zur Ergänzung hinzugefügt. Das Schriftstück giebt uns ferner (und deshalb hatten wir schon öfters Gelegenheit, es zu eitiren) beredten Aufschluss über das Verschwinden einiger Dorfnamen und das darin ausgesprochene Princip der Colonisation. Ich rücke zur Veranschaulichung folgende Namenreihen der Urk. 1629 mit früheren zusammen:

```
Urk. I, 226.
                                 Urk. III, 1629.
  Clobotzcowe
                            Clobezowe et Wigun, que
                               nunc redacte sunt in
  Wigun
                               grangiam, que Wigun
                          Dolgelin (= Dörgelin)
  Dalgolin
  Blisignewitz
                          fehlt
  Polchow
                          Polchow.
    Decime villarum que ad ipsum locum Dargun per-
tinebant ab antiquo:
  Dargun
                          Dargun
  Rokitnitze
                          Rokeniz
  Cusitz et
                           Kusiz et iterum Kusiz que
                               uille redacte sunt in
  iterum Cusitz
                               grangiam Kusiz nomi-
                               natam
                           Glasowe
  Glasowe
  Swacowe
                            fehlen
  Poduskowitz
                           Dam
  Dambenowe
                           Dobermoizel quod alio no-
  Dobromuzle
                               mine Broderesdorpe no-
                               minatur
                           Penekowe.
  Pencowe.
                           fehlt.
  Tehchowe
```

Eine Vergleichung endlich der Zehnten mit dem Besitz lässt manche Verschiedenheiten erkennen. Nicht nur differirt die Hufenzahl bei beiden, es sind auch Zehntenhebungen in Gütern gewonnen, die dem Kloster nicht gehörten, und umgekehrt. Auf das Einzelne verlohnt es sich nicht einzugehen.

Noch ein Wort über die Höhe der bischöflichen Abgabe. Man schied zwischen der decima in campo und der decima minuta, welche letztere vom Zuwachs des Viehs und ländlichem Nebenerwerb zu erlegen war. Ahlers1) legt die Heberolle von Neukloster aus dem Jahre 1319 zu Grunde, welche den durchschnittlichen Werth der decima in campo cum minuta quando redimitur auf 25 Scheffel Hartkorn berechnet. Zehnte und Pachtzins vereint ergeben eine durchschnittliche Leistung von 50 Scheffeln aus jeder Hufe. Höher ist der Ansatz in der einzigen Veranlagung, die uns in den Darguner Urkunden vor 1300 überkommen ist; es ist dies die schon angezogene Vereinbarung des Abts mit den Polchower Bauern.2) Die Dorfschaft soll für alle Zeit aus 10 zinspflichtigen und 2 zinsfreien Hufen bestehen. Die decima in campo beträgt mit der Pacht 24 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Gerste, die am Martinstage, 24 Scheffel Hafer, welche am Tage Mariä Reinigung zu entrichten sind, ferner für die Mast (pro porco) 2 Schillinge, die decima minuta ein Huhn und ein Bündel Flachs.3) Die Höhe des Zinses hing natürlich ganz von der Güte des Bodens ab, dennoch ist es verstattet, aus der erhaltenen Angabe einen Schluss auf die reichen Einnahmen zu machen, die aus den Verpachtungen vom Convent gewonnen wurden.

Steuerfrei waren die Pfarr- und Schulzenhufen;⁴) es ist nicht klar ersichtlich, welche in Polchow gemeint sind, doch mochte der Pfarracker dem Gemeindeland

¹⁾ a. a. O. S. 53. 54.

²⁾ Urk. II, 1236.

³⁾ Schon die altwendische Biscopounizha in der Dotationsurkunde von Ratzeburg aus dem Jahre 1158 (Urk. I, 55 S. 58) hat als Bestandtheile: de unco tres mensure siliginis, qui dicitur kyriz, solidus unus, toppus lini unus, pullus unus.

⁴⁾ vgl. Urk. I, 613. III, 1680

nicht zugezählt werden. Als Zahlstätten der Pacht dienten die Tabernen, wie solche in Röcknitz und Polchow genannt werden.¹)

Neben der Nutzung des liegenden Grund und Bodens bilden die Hauptquellen für den Erwerb die Mühlen und die Fischerei. Die Mühlen gehörten ursprünglich alle den Landesherren, wurden aber oft von diesen an geistliche Stiftungen, Städte, Ritter und einzelne Müller verkauft.2) Da die Abgaben aus ihnen in Folge des Mahlzwanges sehr hoch waren, wie beispielsweise auf der Neukalener eine fürstliche Hebung von 20 Drömt Roggen, 20 Drömt Gerstenmalz und 20 Drömt Hafermalz lastete, so wird das Bestreben der Mönche begreiflich, gerade die Mühlen für sich zu gewinnen. Gleich nach ihrer Ankunft errichteten sie eine in Röcknitz, und vor Schluss des 13. Jahrhunderts sind Mühlen in Gilow und Benitz, in Walkendorf, in Rottmannshagen, in Zettemin, Küsserow, Pannekow, Strehlow, die Zacharienmühle, in Nessin und in Bast in ihrem Besitz. Dazu schenkt Ritter Johann von Wacholz aus der Leviner die ihm zustehenden Aufkünfte.3) In the manual base mandoines as programs

Zu der Ausübung des Fischfangs bot der Wasserreichthum einer grossen Anzahl der verliehenen Dörfer ergiebige Gelegenheit. Die gleich zu nennenden Fischereigeräthe bekunden die Blüthe dieses Gewerbes. Ich erinnere von grösseren Seen nur an den Teschower (heute Teterower) und den Krazeburger.

Besondere Verfügungen wurden von den pommerschen Fürsten wegen der Oberpeene und des Cummerower Sees getroffen. Hier treten nach einander drei Berechtigte auf: Dargun, Demmin und Verchen. Das gegenseitige Verhältniss klar zu stellen, ist recht schwierig; wir stossen mehr als einmal auf Interpolation und Fälschung ganzer

¹⁾ Urk. I, 114 S. 113 Mitte. I, 247 S. 234.

²⁾ vgl. Ernst in Schirrmachers Beitr. II, S. 129.

³⁾ Urk. I, 111 S. 107 o. I, 355. II, 1282. 945. 1162. I, 311. II, 1071. III, 1578. II, 1445. 1020. 1245. III, 1971. II, 944.

Documente. Die Gerechtigkeit des Fangs auf dem Oberlauf der Peene stammt aus der ersten Bewidmung des Klosters von 1173.1) Wann die Erlaubniss, auf dem See zu fischen, gegeben wurde, ist nicht genau festzustellen. Die Nachricht findet sich zuerst 12482) in dem Wartislavschen Transsumpt der jüngeren Kasimarschen Verleihung von 1219, und dieses Einschiebsel hatte den Zweck, die Berechtigung anderen Interessenten gegenüber als recht alt erscheinen zu lassen. Die interpolirten Worte verheissen das Recht, den See »Uirchinipenz«3) von Ufer zu Ufer der Länge und Breite nach zu befischen, ohne Abgabe von der Beute an die Anwohner. Als eigene Schenkung Wartislavs wird weiterhin eine kleine Insel, die dem Ausfluss der Peene aus dem See an dessen Nordende vorgelagert ist, genannt.4) Barnim in der Generalconfirmation erwähnt dazu das Recht des Aalwehrs.5)

Das Benedictiner Nonnenkloster in Clatzow (bei Treptow a/T.) war 1245 nach dem Marienwerder bei Verchen, 1269 nach Verchen selbst verlegt worden. Seine Existenz erheischte nach dieser Uebersiedelung dringend Antheil an der Nutzung beider Gewässer. Freilich eine angebliche Vereignung des pommersehen Antheils des Sees aus dem Jahre 12436 trägt in der Datirung den Stempel der Fälschung an der Stirn und ist aus diesen und anderen Gründen von Klempin als unecht erwiesen, 7 ebenso ist eine Bestätigung von 1287 gegründeten Zweifeln unterworfen. Aber zwei Ausfertigungen von 1255, die die Schenkung von Verchen und die Gewährung der kleinen und grossen Fischerei auf

¹⁾ Urk. I, 111 wiederholt 114. 247. 604.

²⁾ Urk. I, 604 S. 572.

³⁾ Stagnum Cummerow kommt schon 1292 (Urk. III, 2177) vor, der alte Name erhält sich daneben noch lange.

⁴⁾ Urk. I, 604 S. 573 Mitte.

⁵) Urk. II, 1071 S. 289 Mitte.

⁶⁾ Urk. I, 571.

⁷⁾ a. a. O. S. 332 ff.

⁸⁾ Klempin: S. 334. Urk. III, 1923 Note.

dem See, soweit er zu Pommern gehört (in nostra parte), nebst dem Rechte der Wehre garantiren, sind sicher echt.¹) Dargun wird diese Benachtheiligung zugestanden haben, auch nachdem es in den Besitz der Proprietät des Sees gekommen ist, was 1292 geschah. Denn wir hören nur von einem Zwist wegen der kleinen Insel, deren Zugehörigkeit der Abt im Namen seines Convents eidlich erhärtet, während er auf den Holzhieb und zwei Hufen verzichtet.²)

Mit Demmin, welches bald nach 1235 mit dem deutschen Stadtrechte bewidmet war, wurde 1292 ein Vertrag erzielt. Jetzt trug die frühere Interpolation ihre Früchte. Die Herzöge lassen sich die klösterlichen Privilegien vorlegen, prüfen sie und finden, dass sie weit älter sind, als das Stadtrecht von Demmin.3) Sie bestätigen daher nicht nur die Gerechtsame ohne Einschränkung, sondern fügen noch das Eigenthum des Sees hinzu. Doch wird der Stadt Handelsfreiheit auf beiden Gewässern zugestanden, auch darf sie auf dem See die kleine Fischerei, d. h. mit Wurfnetzen (worpenet), Stocknetzen (stokenet) und Angeln (hantangele, vlotangele) betreiben, nicht aber Waden (sagena magna, sagena parva, cropelwade, drachgarne) oder Aalschnüre (alrepe) gebrauchen, bei Strafe des Ausschlusses. Und doch confirmiren dieselben Fürsten in demselben Jahre die Privilegien ihrer Bürger dahin, dass sie ihnen auch unbeschränkte,

¹⁾ Urk. II, 749 Au. B. — Wigger: Berichtigungen zu U.-B. Bd. I—IV in Bd. IV S. 241 f. hat die Nummer Aangezweifelt, da man nicht einsähe, was für »clausurae in Pena« dem Kloster Verchen angesichts der Darguner Privilegien noch bestätigt werden konnten. Aber aus einer Vereinbarung von 1315 (Urk. VI, 3772) geht hervor, dass auf beiden Seiten der dem Ausfluss der Peene vorliegenden Insel Wehre errichtet waren, östl. von Verchen, westl. von Dargun.

²⁾ Urk. II, 1168 (1269) vgl. I, 444.

³⁾ Urk. III. 2153 S. 444: quibus perspectis et diligenter examinatis inuenimus, predicti monasterii fratres tam piscaturam, quam angwillarum capturam longe ante tempora ciuitatis Dymmin a progenitoribus nostris bona fide ac iusto titulo possedisse.

durch keine Sonderrechte gehinderte Freiheit des Fischens¹) zu erkennen, und ignoriren so thatsächlich die Darguner Ansprüche, die von ihnen, weil urkundlich fixirt, in dem Ausgleiche nicht zu annulliren waren.

Wie oben angedeutet, unterschied man zwischen der piscatio minor und maior; letztere war ein Reservat des Fürsten, und es gehört zu den Ausnahmen, dass auch sie, wie hier auf der Peene und dem Cummerower See dem Kloster gewährt wird.²) Die Berechtigung, auf dem Teterower See zu fischen, ist ausdrücklich durch den Zusatz: absque sagena eingeschränkt.³)

Ein wichtiger Fischfang und Handel wurde ferner von dem Klosterhof Caseburg auf Usedom betrieben. Auch hier wird gleich bei Ueberweisung des Besitzes von Barnim die piscatio maior auf dem Frischen Haff (Recens mare, Versc Haf) zugesichert.⁴) Unzuträglichkeiten mit den Fischern bewirken zeitweise ihre Auslösung gegen eine von dem jeweiligen Pächter zu leistende Entschädigung von jährlich 8 Mark brandenb. Silber;⁵) aber Bogislav erneuert die Freiheit zweier Waden und fügt zwei andere hinzu.⁶) Für 12 Haffkähne (hafkanen) genoss das Kloster Erlassung des Wasserzolls,⁷) und auf der Ostsee (mare salsum) unterhielt es ein Fahrzeug zum Buttenfang.⁸)

So war man allerorten eifrig beschäftigt, das verliehene Gut möglichst zu nutzen. Die Pachterträge flossen reichlich, die Mühlen lieferten bedeutende Einkünfte, Fischfang und Handel standen in Blüthe. Für

¹⁾ Urk. III, 2177: ne que ab aliquo fiant clausure siue structure in Pena siue alibi ciuitati in preiudicium uel grauameu.

²⁾ vgl. Beckmann: die Gewerbe Meklenburgs im 13. Jahrhunderte in Schirrmachers Beitr. I, S. 10.

³⁾ Urk. IV, 2431.

⁴⁾ Urk. I, 542. 579.

⁵⁾ Urk. II, 769. 1071 S. 290 o.

⁶⁾ Urk. III, 1687.

⁷) Urk. II, 1179. 1270.

⁸⁾ Urk. II, 1044.

den aus allem Diesem resultirenden Wohlstand ist die Thatsache ein Indiz, dass die Abtei schon im Jahre 1273 2100 Mk. auf den Ankauf von Walkendorf und Stechow zu verwenden vermag.¹) Trotzdem ist Dargun kein Bankund Versicherungsinstitut in grossem Stil wie Doberan geworden.²) Wir hören nur von einer Anleihe von 200 Mark, die der Ritter Friedrich Moltke zum Ankauf von Bristow beim Abte macht und für die er die zweijährigen Aufkünfte dieses Gutes verpfändet.³)

Von der Ausübung anderer als der genannten Gewerbe finden wir in den Quellen keine rechte Spur, namentlich auch nicht von einem grossen Salzvertrieb, wie diesen das Mutterkloster in speculativer Weise handhabte.4) Dargun scheint sich ganz auf den eigenen Verbrauch beschränkt zu haben. Zu der Ausstattung der ersten Gründung gehörten auch zwei Salzpfannen in Colberg und ein Antheil an einem Salzbrunnen im Lande Tollense. Erstere werden behauptet, letzterer ist 1266 bereits aufgegeben. Ein Salzort in Eldena ging schon vor der Neubesetzung durch Doberan an die dort entstandene Abtei verloren.5) Dagegen erlangte der neue Convent 1252 von Borwin die Freiheit, aus den Quellen bei Sülz Salz su sieden, wie das Eigenthum einer Siedestelle daselbst,6) 1261 von der Rostockerin Frau Hoburg deren Antheil an der Saline, der nach ihrem Tode für 32 Mk. wieder eingelöst werden kann.⁷) Aber das Salzhaus wird schon 1267 an den Rostocker Bürger Arnold Kopmann veräussert und nur eine monatliche Lieferung von 4 Pfund für Dargun, eine solche von einer Last

¹⁾ Urk. II, 1282.

²⁾ vgl. Compart a. a. O. S. 81 ff.

³⁾ Urk. IV, 2432.

⁴⁾ Compart a. a. O. S. 29 ff.

⁵⁾ s. o. S. 24.

⁶⁾ Urk. II, 707.

⁷⁾ Urk. II, 909.

alljährlich für Bergen ausbedungen,¹) die, als der Bedarf grösser geworden ist, zurückerworben wird.²)

Noch sind anhangsweise von Einkünften wenige Schenkungen in baarem Gelde zu nennen. Eine jährliche Gabe von 7 Mark hatte Berno bei der Fundation verheissen; sie fiel natürlich weg, als das Kloster in die Kamminer Diöcese übergegangen war. Dasselbe gilt von 10 durch Kasimar aus der Lüchower Zollstelle angewiesenen Mark, nachdem Circipanien meklenburgisch geworden. Zum Bau einer neuen Capelle giebt Ritter Heinrich von Lukow 20 Mark Hebungen aus Ahrenshagen, ablöslich mit 200 Mark, durch Vermächtnisse werden die Klosterbrüder zugleich mit anderen geistlichen Stiftungen aus einem Lübeker Testament mit 10 Mark Pf., aus einem Wismarschen mit 1 Mark Pf. bedacht. d

V. Die kirchliche Ordnung des klösterlichen Gebietes. Gründung des Tochterklosters Bukow.

Der Cistercienserorden hatte mit seinem Vordringen in das Wendenland einen wesentlich missionirenden Charakter angenommen, und so verstand es sich von selbst, wie sehr es auch den Statuten widerstritt, dass, da überall erst Kirchsprengel zu errichten und Prediger zu berufen waren, seine Angehörigen auf die Besetzung der neuen Pfarreien entscheidenden Einfluss gewannen. Das Recht parrochias et presbyteros constituendi wird denn auch gleich bei der ersten Bewidmung gewährt. 5) Der Röcknitzer Kirche ist oben gedacht. Sie stammt aus der Thätigkeit des dänischen Convents, die Weihe empfing sie aber erst 1232 durch den Kamminer Prä-

¹⁾ Urk. II, 1124.

²⁾ Urk. 1II, 2035.

³⁾ Urk. III, 2358. 2363.

⁴⁾ Urk. III, 2045. 2261.

⁵) Urk. I, 114 S. 113 o.

laten, welcher bei dieser Gelegenheit dem Prediger den Zehnten von Karnitz (bei Neukalen) zuweist¹) Bald ist daneben in der Begüterung um den Klostersitz das Gotteshaus zu Kalen erstanden,2) in dem nördlichen Kreise gleich nach der Besitzergreifung die Martinskirche zu Polchow, der die Zehnten der eingepfarrten Dörfer »Turinitz« (wohl = Belitz)³) und »Wos(l)delsowe (== Wesselstorf?), sowie das Dorf Prebberede4) als Dotation vereignet werden. In dem Malchiner District muss Dukow bis 1246 Sitz einer Pfarre geworden sein, dadie Anerkennung des klösterlichen Patronatsrechts durch Conrad III. von Kammin geschieht, der das Bisthum von 1232—1246 leitete.⁵) Zu ihr werden mit besonderer Genehmigung der werleschen Fürsten die meklenburgischen Dörfer »Beniz« und Gilow gezogen.6) Dukow erhält 1293 als Filial eine Kapelle in Gülzow.7) In den hinterpommerschen Besitzungen wurde für Nessin und Neurese ein Gotteshaus in letzterem Dorfe gebaut, ein Streit mit dem Pfarrer von Nehmer dahin geschlichtet, dass ihm die Wahrnehmung der kirchlichen Functionen für seine Lebenszeit, mit einer Besoldung von 1 Scheffel Roggen von jedem Dorfbewohner, überlassen bleiben soll.8)

Das Patronatsrecht (ius patronatus, ius synodale, bannum) über alle errichteten und noch zu errichtenden Kirchen ertheilt um 1232 Bischof Konrad III.⁹) Von Walkendorf wird es 1273 zugleich mit dem Eigenthum durch Kauf erworben.¹⁰) Für die Wüstenei bei Bast wird von der Bisthumsverwaltung garantirt, dass die daselbst

¹⁾ Urk. I, 402.

²⁾ Urk. I, 401.

³⁾ Vgl. Urk. I, 226 mit 402 und III, 1629 S. 47 u.

⁴⁾ Urk. I, 354.

⁵⁾ Urk. III, 1629 S. 47 u.

⁶⁾ Urk. III, 1578. 1945 vgl, II. 1335.

⁷⁾ Urk. III, 2246.

⁸⁾ Urk. III, 1980.

⁹⁾ Urk. I, 401 vgl. III, 1629 S. 47 u.

¹⁰⁾ Urk. II, 1282.

neu zu gründenden Dörfer keinen fremden Parochieen zugewiesen werden dürfen.¹)

Von besonderem Interesse ist das Verhältniss zur nahen Pfarre Levin. Die vermuthlich 11782) zu setzende Bernosche Zehntenschenkung rechnet das Dorf noch zum Röcknitzer Sprengel: als Gründer der Leviner Kirche. die Johannes dem Täufer geweiht wurde, ist uns der wendische Edle und Demminer Kastellan Rochillus überkommen,3) welcher zwischen 1194 und 1226 häufig in der Umgebung der pommerschen Fürsten erscheint. Der von ihm unter Sanction Sigwins von Kammin (reg. 1202 bis 1219)4) bestellte Pfarrer Goswin fungirte nachweislich seit 1215.5) Häufig begegnet sein Name in den Zeugenlisten der Darguner Urkunden, was auf freundschaftliche Beziehungen zur Abtei führt. Er starb zwischen 1253 und 1257.6) Die Dotirung Levins bestand aus Grund und Boden von »Covelin« mit dem Zehnten, drei steuerfreien Hufen, der Hälfte des Zehnten in Levin, Upost, in »Cantem« und »Babine«. Eine spätere Angabe führt noch 6 Mark Hebungen aus der Lüchower Taberne auf. Das Kirchspiel umfasste: Levin, »Covelin», »Cantem«, Darbein, Barlin, Bestland, »Gnewotin« (= Deven?), Wolcow, Warrenzin und Upost.7)

Von diesem Kirchengut war in dem Kampfe um Circipanien durch Johann von Meklenburg dem Pfarrer Goswin Covelin mit dem Zehnten und der Zehnte von

¹⁾ Urk. III, 1971, S. 309 u.

²⁾ s. ob. S. 18 Anm. 2.

³⁾ Urk. II, 799.

⁴⁾ Urk. II, 779.

⁵⁾ Urk. I, 219.

^{6) 1253-1257} regierte Abt Heinrich von Doberan (Compart: S. 127), vor dem er noch ein Zeugniss ablegt, 1257 wird er als verstorben gemeldet (Urk. III, 799.

⁷⁾ Urk. I, 613. II, 779. 1309 wurde das neue Kirchspiel Brudersdorf errichtet, und die Ordnung so getroffen, wie sie heute besteht. s. Oeff. Anz. f. die Aemt. Dargun u. s. w. 1886 Nr. 46.

Cantem entrissen und an Vasallen gegeben. 1) Dargun erwirbt das Verlorene zurück und behält es unter Zustimmung Kammins gegen die Verpflichtung, den Prediger alljährlich durch eine Kornlieferung von 6 Drömt Roggen, 6 Drömt Gerste und 8 Drömt Hafer zu entschädigen.2) Hier liegt der Keim des folgenden Patronatsstreites. Es war natürlich, dass die Abtei auch das Besetzungsrecht der Pfarre, die dem Klostersitz so nahe lag, fortan mit Eifer erstrebte, zumal sie im Laufe der nächsten Jahre noch andere der daselbst eingepfarrten Dörfer gewann. Diese Bemühungen wurden um so eher von Erfolg gekrönt, als der Besitz von Levin nach dem Kriege mit Pommern auf Heinrich Borwin III. von Rostock überging. Dieser ist, als er 1241 zur Grundsteinlegung erscheint, den Brüdern in dem Masse willfährig, dass er nicht nur das gesammte Kirchengut an den Convent zum Besten des Klosterbaues überträgt, sondern auch verstattet, dass nach dem Ableben Goswins in Levin eine Vicarei eingerichtet werde.3) Die Einräumung so weitgehender Befugnisse musste gegründeten Bedenken unterliegen, da die Cistercienser nach den Ordensstatuten gehalten waren, Kirchen und Kapellen durch Weltgeistliche (clerici saeculares), nicht durch Angehörige des Convents zu leiten. Demnach bestätigt auch Wartislav nicht die Vicarei, sondern nur das Kirchenpatronat, die Bisthumsverwaltung tastet auch dieses an und beurkundet in zwei Documenten zur Abwehr der Darguner Ansprüche die oben mitgetheilte Dotation der Leviner Pfarre und den Umfang ihres Sprengels, giebt aber den Widerspruch auf, als der Abt das Privilegium Borwins und die Erklärung des inzwischen verstorbenen Goswin beibringt, dass er zu der Leitung der Kirche von Rochill, nicht, wie der Bischof behauptet hatte, von Sigwin berufen

¹⁾ Urk. I. 493. 500.

²⁾ Urk. I, 491.

³⁾ Urk. 1, 527.

⁴⁾ Urk. I, 604 S. 573 u.

sei.¹) Von einer vicarischen Verwendung der Mönche enthält aber dieser Vergleich aus dem Jahre 1257 kein Wort; vielmehr wurde dem Diöcesanoberhaupt damit ein Zugeständniss gemacht, dass ein Kamminer Kanoniker Lambert mit dem Pastorat betraut wurde. Diesen bestätigt 1261 Bischof Albrecht von Pomesanien als päpstlicher Legat im pommerschen Bisthum und verfügt zugleich unter Autorität der Curie, dass nach dem Ableben Lamberts für alle Zukunft ein Vicar eingesetzt werde, wie sehr dies auch der Ordensregel widerstrebe. Eine nochmalige Zusicherung durch den Cardinallegaten Guido schliesst den Streit. Der Ueberschuss der Einkünfte wurde der Bestimmung Borwins gemäss zur Ausbesserung der Klosterkirche verwandt, die bisher dem Verweser gegebene Kornlieferung wird seit 1272 zurückbehalten.²)

Während man so im Innern mit schaffender Hand für das kirchliche Bedürfniss sorgte, war man nach Aussen der grossen Aufgaben, die sich die Jünger des heiligen Bernhard mit ihrem Erscheinen in den Wendenländern gestellt hatten, nicht uneingedenk geblieben. Es kennzeichnet die kühne Energie auch unserer meklenburgischen Cistercienser, dass Dargun sowohl wie Doberan ziemlich zu gleicher Zeit es unternehmen, in weiter Ferne Missionsstationen anzulegen, das Mutterkloster in Pelplin in Pommerellen,³) die Tochterabtei in Bukow bei Köslin.

Von Hinterpommern waren bald nach 1227 durch Herzog Swantopolk von Pommerellen die Landschaften Stolp und Schlawe, wahrscheinlich auch Belgard, erobert worden, die dieser bis zu seinem 1266 erfolgten Tode behauptete.⁴) Sein Bruder Sambor hatte sich in Folge eines Zerwürfnisses nach Meklenburg geflüchtet und die

¹⁾ Urk. II, 799.

²⁾ Urk. II, 914. 1065. 1248.

³⁾ Compart a. a. O. S. 107 ff. Strehlke: Jahrb. 34 S. 20 ff. auch Winter: 11 S. 260 ff.

⁴⁾ s. die Excurse Klempins a. a. O. S. 110. 192.

Schwester der Fürsten Johann und Nicolaus geheirathet, 1) auf welche beide 1248 zur Schlichtung des Zwistes compromittiren.2) Durch diese Beziehungen ist vermuthlich eine Verbindung mit unserem Kloster angebahnt worden. Denn aus demselben Jahre datirt die erste, freilich recht dürftige, Vereignung Swantopolks an Dargun zu einer Neugründung, bestehend in einer Oertlichkeit (situs) »Borisowe«, jetzt Büssow genannt, und einer Mühlenlage an der unteren Furt der Grabow (damals Vettra gen.)3) Wenige Monate darauf wird unter Zustimmung der Erben Swantopolks das Dorf Pripstow am rechten Ufer des Flusses hinzugefügt.4) Allein Dargun kann sich nicht entschliessen, auf eine so geringe Ausstattung hin einen Convent zu entsenden. Zwar meldet uns eine Urkunde. von der die Verhandlung, nicht aber das Datum, in das Jahr 1250 fällt, die Verleihung des Kirchenpatronats über Nemitz von Seiten des edlen Wenden Stephan, eines Vasallen Swantopolks, an die junge Stiftung (claustro in Bucouia):5) aber da der Klostersitz selbst erst am 1. April 1252 geschenkt wird, 6) so ist die Ueberweisung des Patronats jedenfalls erst nach diesem Termin schriftlich fixirt. Es ist ein stattliches Gebiet, welches jetzt der Herzog hergiebt: Bukow am Ostrande eines langen. nur durch eine schmale Landzunge vom Meere getrennten Sees, Böbbelin (Bobolin), »Jesitz« (= Wiek),) Pripstow (Piristowe), Büssow und Damerow. Dazu verheisst er das Recht, in den Grenzen dieser Dörfer einen Marktflecken anzulegen, Bauern deutscher, wendischer oder

¹⁾ Wigger: Stammtafel in Jahrb. 50, Klempin a. a. O. S. 364-366, Quandt: Balt. Stud. 16, 2 S. 67.

²⁾ Klempin Nr. 472.

³⁾ Urk. I, 611. >Borisowe« berichtigt Klempin (Nr. 473) nach der Bukower Matrikel und schiebt weiterhin vor >in loco, ubi nunc est transitus« richtig >et« ein.

⁴⁾ Urk. I, 618.

⁵⁾ Urk. II, 688 Note. Klempin Nr. 520.

⁶⁾ Urk. II, 688.

anderer Nationalität anzusiedeln, Freiheit vom Zoll und anderen weltlichen Lasten mit Ausnahme der Landesvertheidigung, den Blutbann über alle Eingesessenen und die Vogtei. Der Abt von Oliva ist hier wie bei der ersten Verhandlung Vermittler. Von diesem Zeitpunkt an ist die Neugründung nach und nach ins Werk gesetzt. Es war keine übertriebene Vorsicht, wenn man sich im folgenden Jahre von Barnim und Wartislav für den Fall, dass das entrissene Land an Pommern zurückfalle, den von Swantopolk geschenkten Güterbezirk unter Gewährleistung aller Freiheiten versichern lässt, denn beide Fürsten halten nicht nur ihren Anspruch auf die Proprietät des Bodens ausdrücklich aufrecht, sondern trugen sich auch gerade damals ernstlich mit Kriegsgedanken zwecks Zurückeroberung des Verlorenen.1) Trotz des Ausdrucks der Urkunde aber »claustro Bucowe, quod ab honorabili viro domino Swantopolco cognoscitur esse fundatum« ist die Gründung noch nicht ganz zu Stande gekommen. Mögen wir auch annehmen, dass die Genehmigung des Generalcapitels ertheilt und die nothdürftigste Einrichtung beschafft ist, ein Convent ist, da die gleichzeitige Zehntenschenkung²) die Worte enthält: »decimas trecentorum mansorum ordini Cisterciensi confirmamus in loco Bukowe ad monasterium de nouo construendum et ad conuentum ibidem eiusdem ordinis collocandum« noch nicht abgegangen. Besiedelt wurde der Ort erst mehrere Jahre später. Die Nachrichten der amtlichen Ordensverzeichnisse schwanken:3) von den in Betracht kommenden bietet das Langheimer, das aus der Chronologie von Manrique schöpft, das Jahr 1260, das von Waldsassen 1270. Die erstere Angabe ist festzuhalten; in der Zeit vor 1260 fanden mehrere Kämpfe zwischen Pommern und Pommerellen statt, welche die Besetzung gehindert haben

¹⁾ Urk. II, 723. Klempin a. a. O. S. 449 u. 451.

²⁾ Urk. II, 723 Note. Klempin Nr. 574.

³⁾ Zusammengestellt bei Winter I, 313 ff.

mögen.¹) 1266 ist man aber, als Barnim nach dem Tode Swantopolks gegen dessen Söhne siegreich vordringt, schon eifrig mit der Errichtung eines Gotteshauses beschäftigt, und es wird vom Cardinallegaten Guido die Erlaubniss gegeben, geraubte Gegenstände (vermuthlich aus der Kriegsbeute) bis zur Höhe von 100 Mark reinen Silbers zum Ausbau anzunehmen.²)

Jetzt blüht die junge Stiftung rasch empor. Schon 1268 hat sie sich einen neuen Wirkungskreis am Persanziger See (bei Neustettin) erschlossen, und 1277 vermag sie in ihrem Umkreise 11 besetzte Dörfer und eine Anzahl Dorfstätten aufzuweisen.³)

VI. Aeussere Geschichte.

Beziehungen zu weltlichen und geistlichen Gewalten, zu benachbarten Klöstern und Städten.

Von den pommerschen Fürsten bei der Stiftung reich begabt und ausgestattet, hat sich das Kloster auch nach seinem Wiedererstehen fortdauernd in vollem Masse des Wohlwollens dieser Regenten zu erfreuen gehabt. Selbst als die Verschiebung der politischen Grenzen nach dem Kampfe um Circipanien eintrat, blieb das Verhältniss zum Demminer Herrschersitz noch lange ein inniges, ja die Vogtei über Dargun wussten die Herzöge noch mehrere Jahrzehnte zu behaupten. 1219 giebt Kasimar der Jüngere den Brüdern eine Confirmation ihrer Güter, 1248 erweitert sie Wartislav bis auf seine Zeit, 1266 lässt Barnim alles bis dahin Geschenkte in seiner Gegenwart im Kloster zusammensellen. Schon vorher finden wir ihn, den die Zeitgenossen wegen seiner

¹⁾ Klempin S. 192.

²⁾ Klempin a. a. O. S. 194.

³⁾ Urk. III, 2002. Winter II, 255.

⁴⁾ vgl. ob. S. 29.

Mildthätigkeit für geistliche Stiftungen den Guten nennen, wiederholt beim Convent auf Besuch, später seinen Sohn Bogislav zur Feier des heiligen Abendmahls. Die Mönche hinwiederum nehmen an den Landtagen im nahen Demmin Theil.¹) Erst gegen den Ausgang des Jahrhunderts erkaltet dieses gute Verhältniss.

Gleichwohl müssen wir anerkennen, dass die Abtei auch die durch das Erscheinen der Meklenburger bewirkte Wandlung richtig erfasste und trotz des Widerstreites der Interessen mit Geschick für sich zu nutzen verstand. Zwar annectirt anfangs Johann von Meklenburg einen Theil des Leviner Kirchenguts, Nicolaus von Werle verkleinert die pommersche Schenkung um Gilow.2) bald aber treten die fürstlichen Brüder in Freundschaft zum Convent, wie die früher aufgezählten Verleihungen bekunden. Da die Antheile der Häuser Meklenburg und Parchim bald verschwinden,3) so interessiren hier nur Werle und Rostock. Der Verkehr mit dem werleschen Herrschergeschlecht war nicht ungetrübt. Noch die Söhne des Nicolaus treiben gegen die Privilegien von einigen Klostermühlen eine Pacht ein.4) Erst nachdem Nicolaus II. von Parchim die vorübergehend getrennten Gebiete 1291 vereinigt hat, sind fortdauernd freundliche Beziehungen zu constatiren. Der Fürst selbst ist nachweislich zweimal in Dargun⁵) (1295 u. 1297), und seitdem datirt der enge Anschluss an die werleschen Herren, für den wir die inneren Gründe in der Entfremdung zu Pommern und der um die gleiche Zeit erfolgten Vernichtung der Herrschaft Rostock zu suchen haben.

Mit grossem Eifer hatten sich die Rostocker Fürsten das Gedeihen der Stiftung zur Sorge gereichen lassen, lag diese doch umschlossen von ihrem Besitz und galt

¹⁾ Urk. II, 769. 1044. III, 1687. II, 861. 862. 1014. Klempin S. 451.

²⁾ Urk. I, 491. 514.

³⁾ vgl. ob. S. 31.

⁴⁾ Urk. III, 1578.

⁵) Urk. III, 2363. IV, 2429.

es, die Vogtei über sie zu gewinnen. Schon Heinrich Borwin III. wohnt 1241 der Grundsteinlegung bei und schenkt bei dieser Gelegenheit das Patronat über Levin. Den Wunsch, einen Salzort in der Nähe zu gewinnen, erfüllt er durch Anweisung einer Siedestelle bei Sülz. Im Jahre 1276 sind auf seine und seines mitregierenden Sohnes Waldemar Einladung in Rostock eine grosse Anzahl Laien und Kleriker, unter ihnen die Aebte von Doberan und Dargun, versammelt, um die durch die Uebergriffe der Patronatsinhaber hart bedrängte Lage der Geistlichen des Landes durch Verleihung des Rechtes der Testamentserrichtung und des Gnadenjahres zu bessern.1) Auch Nicolaus, mit dem Zunamen das Kind, der 1282 nach der kurzen Regierung Waldemars folgt, bezeigt seine Huld durch eine Reihe wohlwollender Handlungen. Er gewährt Zollfreiheit, erleichtert die Handhabung der Vogtei und vermittelt in einem Streit.2)

Durch kriegerische Verwicklungen scheint die Abtei nach dem circipanischen Feldzuge niemals ernstlich gefährdet zu sein. Drohten politische Ereignisse eine Machtverschiebung in den Wendenländern hervorzurufen, so beeilte man sich rechtzeitig, die Anerkennung des Besitzstandes durch Vorlegung der Privilegien zu erwirken. So wurde 1275, als kurz zuvor das Land Loitz von Pommern an Wizlav von Rügen abgetreten war, von diesem die Freiheit vom Brücken- und Wasserzoll erlangt,³) und das Kloster gewann sich fortan in dem Fürsten einen neuen Freund, der weiterhin einen Streit mit Pribislav von Belgard schlichten half.⁴) Zwischen den Jahren 1280 und 1284 wüthete ein heftiger Kampf zwischen den brandenburgischen Markgrafen und dem Herzog Bogislav von Pommern und dessen Verbündeten,

¹⁾ Urk. II, 1411. 1412 vgl. 1415.

²⁾ Urk. III, 2277. IV, 2430. 2492.

³⁾ Vgl. Barthold: Gesch. von Rügen und Pommern II, 547. Urk. II, 1380.

⁴⁾ Urk. III, 2019.

den Fürsten von Werle und Rügen, den Grafen von Schwerin und den Seestädten, der die Marken und das Slavenland arg verwüstete.1) Dargun scheint nicht direct betroffen zu sein, da der Krieg sich hauptsächlich jenseits der Oder abspielte. Doch fürchteten Mutter- und Tochterkloster wahrscheinlich für die Integrität ihres hinterpommerschen Besitzes und liessen sich daher von den Markgrafen Garantiebriefe geben. Merkwürdig ist in diesen die Clausel, dass zu allen Verleihungen der Consens ihres Vaters (Ottos III.) nöthig gewesen wäre.2) In dieser Allgemeinheit bestand eine solche Praetension jedenfalls nicht zu Recht, sie konnte sich nur auf die nicht zum Herzogthum Sachsen, gehörenden, jenseits der Peene gelegenen Theile der pommerschen Herrschaft erstrecken, auf welche Brandenburg kraft des Vertrages von Kremmen (1236) die Oberherrlichkeit ansprach, ausserdem etwa auf Stücke westlich von Stargard, die theils dauernd, theils vorübergehend von Werle losgerissen waren.3)

So sehen wir überall das Bemühen hervortreten, mit den weltlichen Mächten ein gutes Einvernehmen zu pflegen.

In kirchlicher Hinsicht waren die Cistercienserabteien dem Diöcesanbischof, wenngleich in beschränkter Weise, unterstellt. Der Schweriner Prälat hatte es geschehen lassen, dass die Neubesetzung Darguns von Kammin ausging; als er später eine energische Wahrnehmung seines Rechtes auf Circipanien versuchte, ist von einer Zugehörigkeit des Klosters zum Meklenburger Sprengel keine Rede mehr. Man scheint die Abtei längst als

Digitized by Google

¹⁾ Vgl. Urk. II, 1544. 1545. F. Boll: Geschichte des Landes Stargard I, 89 ff.

²⁾ Urk. II, 1555. 1556. Beide Urkunden sind ohne Datum und Zeugenlisten übergeben, obgleich für beides reichlicher Raum gelassen ist. Man hat, als die Gefahr beseitigt war, auf die nachträgliche Ausfüllung keinen Werth gelegt.

³⁾ Urk. I, 457. F. Boll: S. 78-88.

verlorenen Posten preisgegeben zu haben. Der pommersche Bischof hingegen lässt sich das Wohl des wiedererstandenen Klosters gleich nach dem Einzuge des Doberaner Convents auf das Eifrigste angelegen sein. Unter seinem Zeugniss wird eine Fülle von Erwerbungen gewonnen und damit die Bedingungen für die Existenz und weitere Entwicklung geschaffen. Der dadurch angebahnte Verkehr fand seinen Ausdruck in seiner häufig bezeugten Anwesenheit in Dargun, wie in der Vermittlung von Zwistigkeiten. Nur die Leviner Patronatsangelegenheit gab zeitweilig zur Misshelligkeit Anlass.

Ueber die amtliche Stellung des Diöcesanbischofs zu den Cisterciensern erfahren wir aus einem päpstlichen Edict für Doberan vom Jahre 1209.3) Er ist nicht befugt, sich in die inneren Verhältnisse zu mischen, noch die Insassen zu Conventen oder Synoden oder zum weltlichen Gericht heranzuziehen. Dagegen ist er mit geziemender Devotion zu ersuchen, den neuerwählten Abt zu segnen und sonstige seiner Gewalt unterstehende Handlungen, wie die Weihe von Altären, Gefässen, Kleidern, die Ordinationen der Mönche, zu verrichten. Im Falle seiner Weigerung, oder wenn der Bischofssitz gerade vacant ist, ist der Prälat eines Nachbarsprengels darum anzugehen. Kirchliche Strafen, die er den apostolischen Erlassen zuwider gegen das Kloster verhängt, sind nichtig. Bei einem allgemeinen Interdict dürfen die Mönche gleichwohl für sich Gottesdienst halten.

Das Oberhaupt der Kirche schenkte von jeher dem Orden sein reges Interesse und seine besondere Gunst, da er vor dem Erscheinen der Bettelorden der eifrigste Vorkämpfer für seine Machtansprüche war.⁴) So eroberte sich dieser nach und nach eine Ausnahmestellung, zu

¹⁾ Vgl. Urk. I, 223. 225. 247 S. 234. 311. 444.

²) Vgl. Urk. I, 491. 622. 629. II, 723 Note. 1173. III, 1629 (die grosse Zehntenbestätigung). IV, 2436. — II, 1161. III, 2019.

³⁾ Urk. I, 191.

⁴⁾ Vgl. Helmold I, 90.

deren Durchführung in den einzelnen Bisthümern es gegenüber der Missgunst anderer Geistlichen wiederholter Schutzbriefe bedarf.1) Auch ein päpstlicher Legat greift für sie persönlich ein. Zu Beginn des Jahres 1266 finden wir den auf einer Reise nach Dänemark begriffenen Cardinal Guido mehrere Monate in den Diöcesen Kammin und Schwerin anwesend, wo er seine Sorge für die Wohlfahrt der Cistercienserklöster durch eine Reihe von Verfügungen bekundet. Den Stiftungen im pommerschen Bisthum erlässt er die Beiträge, welche dort zu seinem Unterhalt erhoben werden möchten. Den Dargunern insbesondere erschien eine Confirmation ihrer Leviner Vicarei von Wichtigkeit. Im März des Jahres versieht der Legat im Kloster das pommersche Schriftstück über den Gesammtbesitz mit seiner Beglaubigung und befiehlt dem Abt von Stolp, die klösterlichen Interessen, nach Befinden unter Anwendung geistlicher Strafen, zu wahren; wenige Tage darauf bestellt er in der Person des Bützower Propstes der Abtei einen eigenen Beschützer und Vertheidiger ihrer Rechte.²)

Die streng militärische Gliederung, welche den Orden von Cisterz auszeichnete, kam vor Allem in der Unterordnung des Tochterklosters unter das Mutterkloster zur Geltung. Der Vaterabt sollte alljährlich die Tochterabtei visitiren, und der Leiter dieser hinwiederum wenigstens einmal im Jahre den Besuch erwidern.³) Trotzdem der Streit mit Esrom erst 1258 zur Entscheidung gelangte, übte Doberan dieses Paternitätsrecht thatsächlich seit der Wiederherstellung Darguns aus. Die Vertreter beider Convente zeugen für einander bei Besitzerweiterungen,⁴) der Vaterabt vermittelt im Streit mit Kammin und mit den werleschen Fürsten wegen Befreiung von Pacht-

¹⁾ Vgl. Urk. II, 668. 720, auch II, 1341.

²) Urk. II, 1074. 1092. 1093. 1094. II, 1062. 1065. 1072. 1073.

⁸⁾ Winter: I, S. 8 ff.

⁴⁾ Urk. I, 373. 475. 490. 493. 500. 522. 604. II, 1124. — I, 239. 380. 406. 408. 409. II, 746. III, 2080. IV, 2436.

leistungen und anderer Zugeständnisse,¹) der Wortlaut der beiderseitigen Urkunden stimmt öfters auf das Genaueste überein.²) Den gleichen freundschaftlichen Verkehr pflegte der Convent mit seinem Tochterkloster Bukow, dessen Aebte namentlich in den Zwistigkeiten um die fernen pommerschen Güter für ihn eintreten,³) ferner mit Eldena, Colbaz, Reinfeld, Neuencamp und den Nonnen in Bergen und Lübek.⁴) 1296 hatte im Klostersitz eine Zusammenkunft von Deputationen aus Doberan, Neuencamp, Eldena, Colbaz, Hiddensöe und Oliva statt.⁵)

Von Stiftungen anderer Orden blieben die guten Beziehungen zu den Benedictinern von Stolp (w. Anclam), die sich schon aus der Zeit der ersten Gründung herleiten, fortdauernd von Bestand.⁶) Des Streites wegen der Fischerei auf dem Kummerower See mit den Nonnen von derselben Regel in Verchen ist oben⁷) Erwähnung gethan.

Es erübrigt noch ein Wort über das nachbarliche Verhältniss zu den umliegenden Städten; leider vermögen wir darüber aus den Urkunden nur ein recht unvollkommenes Bild zu gewinnen. Hinsichtlich der Städte Gnoien, Kalen, Teterow fehlt, abgesehen von gelegentlichen Zeugenerwähnungen, jede Nachricht. Der früher erörterte Zwist mit Demmin währte bis weit in das nächste Jahrhundert hinein. Mit Malchin war man längere Zeit wegen der Grenze bei Gilow uneinig, bis der werlesche Fürst selbt eingreift und die Scheide endgültig festsetzt. Später hilft die Abtei der Stadt beim

¹⁾ Urk. II, 799. III, 1578.

²⁾ Vgl. Urk. I, 463 mit 479, II, 1555 mit 1556, III, 1971 mit 2083.

³⁾ Vgl. Urk. III, 1888. 2019. 2034. 2037. 2379.

⁴⁾ Urk. I, 248. 531. 615. 626. 629. — I, 455. — I, 468. 621. III, 2024. — II, 799. — II, 1124. III, 2035. — II, 1098.

⁵⁾ Urk. III, 2405.

⁶⁾ Vgl. Urk. I, 111. 114 S. 113 u. 223. 225. 226. 522. 527. 1072. 7) s. S. 67.

Brückenbau (vermuthlich vor dem Kalenschen Thor) mit 300 Steinfuhren und 3 Tage lang mit 6 Wagen zur Beschaffung von Sand und empfängt für diese Unterstützung und ein Accessit von 14 Mk. Pf. die Befreiung vom Zoll (bruckepenninke).¹) In Rostock wird zeitweilig Antheil an zwei Häusern erlangt.²)

VII. Das Klostergebäude und seine Bewohner.

Der erste Convent hatte in den Drangsalen der Kriege, welche bald nach seinem Erscheinen über das Wendenland hereinbrachen, nicht daran gehen können, ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Gebäude aufzuführen, er hatte, ebenso wie noch geraume Zeit die aus Doberan gesandten Brüder, in einem hölzernen Nothbau gewohnt. Erst im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts treffen wir Spuren von einem Ziegelbau (opus latericium), zu welchem Wartislav die Aufkünfte von Küsserow spendet und wiederholt die Erlaubniss ertheilt, Holz im Walde bei Verchen zu fällen.3) Zur Ausführung kommt es indessen, wohl in Folge der fortdauernden Kämpfe um das circipanische Land, erst, als die Meklenburger Herren des strittigen Gebiets geworden. Grundsteinlegung wurde 1241 im Beisein des Fürsten Borwin, der Aebte von Stolp, Neuencamp, Eldena, des Praepositus von Kalen, des Demminer Pfarrers und einer Anzahl Ritter aus dem fürstlichen Gefolge vollzogen.4)

¹⁾ Urk. III, 1654.

²⁾ Urk. III, 2175. 2326.

⁸⁾ Urk. I, 311. 444.

⁴⁾ Urk. I, 527. — Man vermisst mit Recht die Erwähnung des Vaterabts. Die Angabe »Ghodefridus de Stolpe« ist jedenfalls unrichtig, da von 1217—1248 Gottschalk als Abt von Stolp bezeugt ist, Klempin verbessert daher: Ghode(scalcus). Der Inhalt des Documents leidet sodann an dem Irrthum, dass die Gemahlin des Rostocker Herrschers eine schwedische Königstochter genannt wird. (Wigger:

Wann der Bau vollendet wurde, ist nicht mehr ersichtlich. 1257 wird zuerst ein »grösserer Altar« genannt.¹) Zu einem Altar für die Apostel Simon und Juda in einer neu zu erbauenden Kapelle giebt 1292 ein Ritter von Schönfeld den Ertrag von zwei Hufen, 1295 Heinrich von Lukow 20 Mk. jährlicher Hebungen.²)

Ihre heutige Gestalt erhielt die Kirche erst durch mehrere Umbauten; über diese wie über die Umwandlung der übrigen Gebäude in das jetzige Schloss haben Glöckler und Lisch in den Jahrbüchern eingehend gehandelt.³) Noch stammen Chor und Kreuzschiff nach Bauart und Steinen aus dem Ziegelbau des 13. Jahrhunderts, auch im Langschiff sind Spuren sichtbar.⁴)

Ein Armenhaus ist schon 1249 errichtet und wird aus den Einkünften von Rottmannshagen unterhalten.⁵)

Die Bewohner des Klosters ordnen sich nach den von ihnen bekleideten Aemtern, wie folgt.

1. Die Aebte.

Für die Zahl der Darguner Aebte haben wir ein monumentales Zeugniss in dem Grabstein Gregors von Rostock, der als »abbas XXXII« 1381 starb. Danach giebt sich das nachfolgende, aus den Urkunden zusam-

Stammtafeln des Grossh. Hauses, Jahrb. 50 pag. 262.) Da zudem in einer Darguner Urkunde aus demselben Jahre (I, 522) von den hier genannten Personen Alexander von Neuencamp, Gottschalk von Stolp, Propst Heinrich von Pasewalk und Kalen und der Ritter Johann von Schnakenburg wiederkehren, ausser ihnen aber Gottfried von Doberan als Zeuge fungirt, so statuire ich um so eher einen weiteren Irrthum in der Verwechslung der Namen Gottfried und Gottschalk und vermuthe, dass man beide Aebte zur Beglaubigung der Borwinschen Schenkung hat aufführen wollen, als das Schriftstück nicht bei der Feier selbst abgefasst, sondern von Dargun entworfen und hernach dem Fürsten in Rostock vorgelegt ist.

¹⁾ Urk. II, 789.

²⁾ Urk. III, 2158. 2368. 2363.

³⁾ Jahrb. 3. B., S. 169—180. 6. B., S. 89 ff.

⁴⁾ Vgl. Dohme: Cistercienserkirchen S. 150.

⁵⁾ Urk. I, 622. 632.

mengestellte Verzeichniss als lückenhaft zu erkennen. Das Siegel erscheint zuerst 1251 und zeigt im Felde das Bild eines Abtes mit dem Stabe in der rechten Hand, die linke hält ein Buch oder einen Kelch vor die Brust. 1) Die Umschrift lautet: SIGILLVM (abgekürzt S') ABBATIS. IN (\overline{I} , DE) DARGVN.

Um ein Bild von der Thätigkeit eines jeden zu geben, fasse ich wichtigere Ereignisse, welche in die Zeit seiner Regierungsperiode, so weit sie beglaubigt ist, fallen, nochmals kurz zusammen.

a. Aebte der ersten Gründung.

- 1. Hermann (1176)²) wohnt der Weihe der Aebte Helwich von Stolp und Eberhard von Colbaz durch den Kamminer Bischof bei.
 - 2. Iwan (vor 1200).3)
 - b. Aebte der Neugründung.
 - 3. Helembert (1218-1219).4)
- 4. Detmar (1230—1232)⁵) empfängt von Kammin das Patronat über Röcknitz, Kalen und Polchow und nimmt an der Einweihung der Doberaner Kirche Theil.
- 5. Heinrich I. (1236—1239)⁶) erwirkt von Pommern eine Bestätigung des von den meklenburgischen Brüdern geschenkten Besitzes, von Meklenburg und Rostock ein Gerichtsprivileg.
- 6. Nicolaus (1241—1244)⁷) resignirte. Unter ihm fasste das Kloster auf Usedom Fuss. Nach seiner Abdankung wird er Vicelegat des Erzbischofs von Livland und theilt als solcher 1248 im Auftrage des Dorpater Capitels das diesem vom Könige Ghereslav geschenkte

¹⁾ Urk. II, 677. 1124. III, 1680. 2125.

²⁾ Urk. I, 121.

⁸⁾ Urk. I, 168. s. ob. S. 23.

⁴⁾ Urk. I, 239. 248.

⁵⁾ Urk. I, 380. 401. 406. 408. 409.

⁶⁾ Urk. I, 455. 468. 490. 491.

⁷⁾ Urk. I, 531. 563.

Reich Pleskow zwischen dem Stift und dem Deutschorden zum Lohn für dessen gegen die Russen geleistete Hülfe.¹) 1253 wird er »dominus de Reinevelde« genannt, scheint also in den dortigen Convent eingetreten zu sein, da eine Familie von Reinfeld in dieser Zeit nicht zu erweisen ist.

- 7. H(einrich II.?) (1245 oder 1248?).2)
- 8. Albert (1249—1251)³) baut das Armenhaus. In einem Streit zwischen Wartislav und Eldena vermittelt er mit dem Diöcesanbischof. Vom Generalcapitel in Citeaux bringt er 1251 die Befreiung von der bischöflichen Gerichtsbarkeit heim. Nach seiner Resignation wird er 1257 an die Spitze der Deputation gestellt, die vom Bischof die Zusicherung des Leviner Patronats in Gnoien in Empfang nehmen soll.
- 9. Heinrich III. (1253—1269).4) In ausserordentlich segensreicher Weise stand dieser Mann in der traurigen Zeit des Interregnums dem Convent vor. Da die Culturarbeit in der Nähe zu Ende ging, so erschliesst er durch reiche Erwerbungen in Stargard, in der pommerschen Enclave, bei Colberg, endlich durch die jetzt zu Stande kommende Stiftung von Bukow den Brüdern neue Gebiete für ihre Thätigkeit und sorgt für deren Anbau und Ausnutzung. Er weiss lästige Schranken, die durch die politischen Grenzen dem Handel und Verkehr gezogen wurden, zu beseitigen. Die früher gewonnenen Güter sucht er durch Bestätigungen zu sichern, in ihrem Umfang strittige lässt er genau bestimmen. Unter ihm wird die Frage der Paternität zwischen Esrom und

¹⁾ Urk. I, 614 nach v. Bunge's: Liv- Esth- und Curländ. U.-B. III, S. 38, der Einzelnes im Inhalt anzweifelt.

²⁾ Urk. I, 615 aus einem Original-Transsumpt Wizlavs II. und seiner Söhne d. 129... Datum anno M°CC°XLVIII mense Nouembri. Quandt: Balt. Stud 10, S. 169 vermuthet: XLV, III mens[is] Nouembri[s].

³⁾ Urk. I, 621. 626. X, S. 621. I. 629. II, 673. 677. 799.

⁴⁾ Urk. 11, 723. 746. 789. 799. 807. 861. 913. 914. 945. 1044. 1057. 1098. 1124. 1154. 1162. 1168.

Doberan in Citeaux geregelt, der Streit wegen Levin zu Gunsten des Convents zum Austrag gebracht. Er erfreut sich der persönlichen Freundschaft des Fürsten Nicolaus von Werle, wie des Vertrauens der Bischöfe von Kammin und Schwerin in ihrem Sprengelstreit.

- 10. Johann I. (1271—1275)¹) vollzieht den wichtigen Ankauf von Walkendorf und Stechow für 2100 Mark.
 - 11. Hermann II. (1276).2)
- 12. Johann II. (1276)³) nimmt an der Versammlung in Rostock Theil, welche den Geistlichen dieser Herrschaft Erleichterungen answirkt.
- 13. Hildeward (1282—1290)⁴), aus der Familie von Thun, pflegt besonders gute Beziehungen zum Bischofssitze. Von Hermann von Kammin erlangt er eine Generalbestätigung aller Zehnten und für seine Mönche ein neues Arbeitsfeld in dem Baster Güterbezirk.
- 14. Johann III. (1292—1321).⁵) Unter ihm beginnen sich die Belästigungen zu mehren; sie betreffen in Folge der allmählich eintretenden Entfremdung zu Pommern namentlich die Gerechtsame der Fischerei auf der Oberpeene und dem Kummerower See im Verhältniss zu Demmin, die Güter an der Grenze und den Besitz bei Köslin. Johann vermag wenigstens provisorische Abkommen zu treffen. Er schliesst sich eng an die Herren von Rostock und Werle an und erwirbt von ersteren neben anderen Vergünstigungen Zollfreiheit im ganzen Lande. Gemeinsame Gefahren mögen Anlass zu dem Convent der Ordensäbte von Doberan, Eldena, Colbaz, Hiddensöe und Oliva gegeben haben, die er 1296 um sich versammelt. Im Innern sorgt er für das religiöse

¹⁾ Urk. II, 1236. 1258. 1338. 1357.

²) Urk. II, 1392.

³⁾ Urk. II, 1411. 1412.

⁴⁾ Urk. III, 1608. 1624. 1654. 1680. 1687. 1725. 1971. 1985. 2019. 2035. 2037. 2080.

⁵⁾ Urk. III, 2153. 2363. 2379. 2405. IV, 2430. 2432. 2436.

Bedürfniss durch den Bau einer neuen Klosterkapelle und durch die Stiftung einer Filialkirche von Dukow in Gülzow.

- 2. Prioren.
- 1. B (1219).¹)
- 2. Gottfried (1228).2)
- 3. Johann I. (1260—1271),³) wohl identisch mit Abt Johann II. (12).
 - 4. Johann II. (1292).4)
 - 5. Reiner (1298).5)
 - 6. Heinrich (1299).6)
 - 3. Subprioren.

Konrad (1271).7)

4. Kellermeister.

- 1. Albert (1260),8) 1269—1271 Kämmerer.
- 2. Friedrich (1262), später Abt in Bukow?9)
- 3. Konrad (1271).10)
- 4. Johann aus Ratzeburg (1289), ist 1283 noch Mönch.¹¹)
- 5. Johann aus Corvei (1298); 1296 und 99 Mönch und Priester genannt, wird nebst Nicolaus (aus Wittenburg) und Heinrich (aus Röbel) mit der Colonisation der Wüstenei bei Bast betraut. 12)
 - 6. Reiner (1299).18)

¹⁾ Urk. I, 248.

²) Urk. I, 351. 358.

⁸⁾ Urk. II, 861. 945. 1236.

⁴⁾ Urk. III, 2153.

⁵) Urk. IV, 2492.

⁶⁾ Urk. IV, 2557.

⁷⁾ Urk. II, 1236.

⁸⁾ Urk. II, 861.9) Urk. II, 945. 1489.

¹⁰⁾ Urk. II, 1236.

¹¹⁾ Urk. III, 1687. 2035.

¹²⁾ Urk. IV, 2492. III. 2379. IV. 2563.

¹³⁾ Urk. IV, 2557.

5. Kämmerer.

- 1. Albert (1269—1271),1) vgl. Kellermeister.
- 2. Dietrich (1299).2)

6. Conversenmeister.

Nicolaus (1271).3)

Die Aemter des Novizenmeisters, des Sacristans, des Sangmeisters, des Siechenmeisters, des Schatzmeisters, des Remterverwahrers, des Gastmeisters, des Pförtners, des Kleidermeisters, des Werkmeisters und des Klostervogts sind vor 1300 nicht mit Namen zu belegen.

7. Mönche.

- 1. Albero (1228), identisch mit Albern? (1257).4)
- 2. Arnold mit dem Zunamen Longus oder Magnus (1257—1262).⁵)
 - 3. Alard (1257).6)
 - 4. Johann aus Rathenow (=Rottmannshagen) (1262).7)
- 5. Reineke Westfal aus Rostock (1263), erhält von seiner Mutter Kindestheil ausgesetzt, den diese mit Genehmigung des Abtes in der Noth verkaufen oder verpfänden darf.*)
 - 6. Gerhard aus Kyritz (1265).9)
- 7. Goswin ist 1269 in Kammin, wo ein Vergleich mit einem Wenden Rochlo geschlossen wird. 10)
 - 8. Nicolaus aus Güstrow (1271).11)
- 9. Johann aus »Kyrich«, wohl verschrieben für Kyritz (1274). $^{12})$

¹⁾ Urk. II, 1168. 1236.

²⁾ Urk. IV. 2557.

³⁾ Urk. II, 1236.

⁴⁾ Urk. I, 351. II, 799.

⁵) Urk. II, 799. 945.

⁶⁾ Urk. II, 799.

⁷⁾ Urk. II, 945.

⁸⁾ Urk. II, 976.

⁹⁾ Urk. II, 1055.

¹⁰⁾ Urk. II, 1161.

 ¹¹⁾ Urk. II, 1236.
 12) Urk. II, 1338.

- 10. Ludolf aus Schwerin (1274).1)
- 11. Nicolaus aus Gadebusch (Godebuz) (1282).2)
- 12. Wichard (1282—1289)³) wird nach der 1288 zu Kammin stipulirten Erwerbung im Kamminer Stiftslande mit Konrad Kule und Heinrich (aus Röbel) hier zurückgelassen und versieht mit ersterem zusammen das Predigtamt daselbst.
 - 13. Nicolaus aus Röbel (1282).4)
 - 14. Johann aus (oder: von?) Sukow (1282).5)
- 15. Heinrich aus Röbel (1282—1299),⁶) s. zu 12 und Kellermeister (5).
- 16. Johann von Baumgarten (de Pomerio, Pomerinus) (1283—1298).7)
 - 17. Heinrich aus Sternberg (1283).8)
 - 18. Johann aus Herford (1283).9)
- 19. Johann aus Ratzeburg (1283),¹⁰) später Kellermeister (4).
- 20. Konrad Kule (d. i. Keule, latinisirt: *Clava*) (1283 bis 1289), s. zu 12.¹¹)
 - 21. Johann aus Hannover (1283).12)
 - 22. Hermann aus Lübek (1283).13)
 - 21. Andreas (1283).14)
 - 24. Johann aus Corvei, s. Kellermeister (5).

¹⁾ Urk. II, 1338.

²⁾ Urk. III, 1608.

³⁾ Urk. III, 1608. 1687. 1971. 1979. 1980. 2019. 2034.

⁴⁾ Urk. III, 1608.

⁵⁾ Urk. III, 1624.

⁶⁾ Urk. III, 1624. 1687. 1971. 1979. 1980. 2019. 2153. 2379. 2422. IV, 2563.

⁷⁾ Urk. III, 1654. 1725. 2153. IV, 2492. 2498.

⁸⁾ Urk. III, 1654.

⁹⁾ Urk. III, 1687.

¹⁰⁾ Urk. III, 1687.

¹¹⁾ Urk. III, 1687. 1971. 1979. 1980. 2019. 2034. 2051.

¹²⁾ Urk. III, 1687.

¹³⁾ Urk. III, 1687.

¹⁴⁾ Lisch: Behr, Urk. I, 109 S. 160.

- 25. Heinrich aus Hamburg (1296-1298).1)
- 26. Nicolaus aus Wittenburg, 1299²) in Hinterpommern thätig, vgl. Kellermeister (5).

8. Conversen.

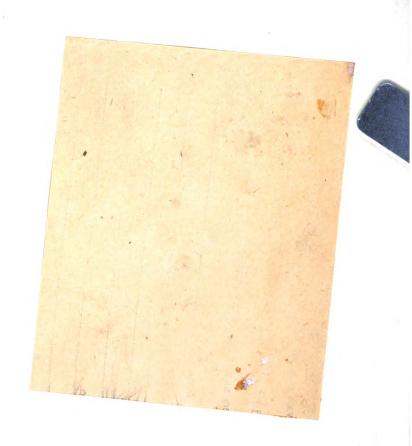
- 1. Johann Wenke, wohl ein Verwandter des Ritters Gerhard Wenke, eines Vasallen Barnims, (1269).3)
 - 2. Johann von Kammin (1289).4)

¹⁾ Urk. III, 2379. IV, 2492.

²⁾ Urk. IV, 2563.

³⁾ Urk. II, 1161 vgl. 1227.

⁴⁾ Urk. III, 2034.





C 346.20 Die Cistercienser in Dargun von 117 Widener Library 003790553